

- › Die ersten 10 Schritte › Informationen und Unterstützung für den Alltag › Ankommen in Brandenburg
- › Geld und Einkauf › Kommunikation und Information › Wohnen › Gesundheit und Krankheit › Familie
- › Schulische Bildung und Studium › Arbeit und Beruf › Versicherungen › Mobilität und Reisen
- › Medien, Kultur und Freizeit › Das Land Brandenburg in Deutschland

Wegweiser für Zugewanderte



Impressum

.....

Herausgeber:

RAA Brandenburg in Trägerschaft des Demokratie und Integration Brandenburg e.V.



Benzstraße 11-12 | 14482 Potsdam

info@raa-brandenburg.de | www.raa-brandenburg.de

Autorinnen/Redaktion der 2. Auflage:

Miriam Apfelstaedt (RAA Brandenburg)

Lena Fleck (RAA Brandenburg)

Autor/innen/Redaktion der 1. Auflage (Dezember 2010):

Katarina Reichmann (www.viavisionen.de)

Angela Fleischer-Wetzel (RAA Brandenburg)

Alfred Roos (RAA Brandenburg)

Layout:

VorSprung Design und Kommunikation (www.werbe-vorsprung.de)

3. verbesserte Auflage, September 2015



Die Überarbeitung des Wegweisers im Februar 2015 wurde gefördert durch den Landespräventionsrat Brandenburg.

Der Druck des Wegweisers wurde gefördert aus Mitteln der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg (MASGF).

Die Angaben des Wegweisers sind nach bestem Wissen zusammengestellt.

Für fehlerhafte Informationen kann keine Haftung übernommen werden.

Wegweiser für Zugewanderte ...

- Die ersten 10 Schritte
- Informationen und Unterstützung für den Alltag
- Ankommen im Land Brandenburg
- Geld und Einkauf
- Kommunikation und Information
- Wohnen
- Gesundheit und Krankheit
- Familie
- Schulische Bildung und Studium
- Arbeit und Beruf
- Versicherungen
- Mobilität und Reisen
- Medien, Kultur und Freizeit
- Das Land Brandenburg in Deutschland

Herzlich Willkommen



Inhalt

Die ersten 10 Schritte – Checkliste6



Informationen und Unterstützung für den Alltag8

Informationen und Unterstützung durch Beratung.....	8
Übergangswohnheim.....	8
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).....	8
Jugendmigrationsdienst (JMD).....	8
Integrations- und Ausländerbeauftragte.....	9
Antidiskriminierungsberatung im Land Brandenburg.....	9
Selbstorganisation von Migrantinnen und Migranten.....	10



Ankommen im Land Brandenburg11

Aufenthaltsstatus.....	11
EU-Bürgerinnen und -Bürger.....	11
Bürgerin oder Bürger eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist.....	12
Meldepflicht.....	12
Integrationskurs.....	12
Urkunden und Dokumente.....	13



Geld und Einkauf.....14

Geld.....	14
Girokonto.....	14
Bargeld.....	14
Kredite.....	15
Einkaufen.....	15
Einkaufen in Geschäften.....	15
Einkaufen an der Wohnungstür und im Internet.....	16
Gewährleistung, Garantie und Umtausch.....	16
Schuldnerberatung.....	17
Wenn das Geld knapp ist.....	17



Kommunikation und Information18

Post.....	18
Telefonieren.....	18
Telefonbuch.....	18
Allgemeine Handytipps.....	18
Handytipps speziell für Kinder und Jugendliche.....	19
Internet.....	19
Zugang zum Internet.....	19
Schutz vor Viren.....	19



Wohnen20

Übergangwohnheim	20
Wohnungssuche	20
Internet und Zeitung.....	20
Wohnungsamt	20
Immobilienmakler.....	20
Unterstützung vom Staat.....	21
Sozialwohnungen	21
Wohngeld	21
Mietvertrag	21
Nebenkosten	22
Abfallentsorgung	23
Rundfunkbeitrag	23
3 wichtige Schritte beim Umzug.....	23



Gesundheit und Krankheit24

Medizinische Versorgung	24
Ärzte	24
Ärztliche Schweigepflicht	24
Medikamente	25
Zuzahlungen.....	25
Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen	26
Vorsorgeuntersuchungen	26
Impfungen	26
Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen für Kinder.....	26
Hilfe bei Krisen	26
Telefon des Berliner Krisendienstes.....	27
Telefonseelsorge.....	27
Krisen von Kindern und Jugendlichen.....	27
Gewalt gegen Frauen und Kinder	27
Kinder- und Jugendnotdienst.....	28
Psychotherapie.....	28
Sucht und Drogen	28
HIV und Aids.....	29
Schwerbehinderung.....	29
Nichtrauchergesetz	30



Familie31

Schwangerschaft und Mutterschutz	31
Beratung.....	31
Schwangerschaftsvorsorge.....	32
Mutterschutz	32
Elternzeit, Elterngeld und Betreuungsgeld	32
Elternzeit.....	32

Elterngeld	33
Betreuungsgeld	34
Kindergeld und Kinderzuschlag	34
Kindergeld	34
Kinderzuschlag	35
Vorsorgeuntersuchungen für Kinder.....	35
Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB)	36
Jugendamt.....	36
Kinderbetreuung.....	37
Rechtsanspruch	37
Elternbeiträge	37
Einen Betreuungsplatz finden.....	37
Familienzentren und andere unterstützende Netzwerke	38
Kinder- und Jugendschutz	38
Ältere Menschen.....	39
Pflegezeit und Familienpflegezeit	39



Schulische Bildung und Studium.....41

Schulpflicht.....	41
Einschulung.....	41
Schularten.....	42
Grundschule (Primarstufe)	42
Vorbereitung auf eine weiterführende Schule.....	42
Weiterführende Schulen (Sekundarstufe I undII)	43
Zentrale Angebote zur Sprachförderung.....	45
Ganztagsangebote	45
Studium	46
Voraussetzungen und Gebühren.....	46
Ausbildungsförderung.....	46
Staatliche Ausbildungsförderung (BAföG)	46
Stipendium.....	47
Berufsausbildungsbeihilfe	47
Schulische Bildung für Erwachsene	47



Arbeit und Beruf

Arbeitsurlaubnis	48
Berufsberatung und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen	48
Eigenständige Arbeitssuche und Bewerbung	50
Anerkennung von ausländischen Qualifikationen	51
Berufliche Weiterbildung und Umschulung	52
Angestellte Erwerbstätigkeit.....	53
Sozialversicherung und Steuern bei Angestellten.....	53
Selbstständige Erwerbstätigkeit	54
Sozialversicherung und Steuern bei Selbstständigkeit	54



Versicherungen.....55

Deutsche Sozialversicherung	55
Arbeitslosenversicherung.....	55
Rentenversicherung	56
Krankenversicherung	57
Pflegeversicherung	58
Unfallversicherung.....	58
Sach- und Personenversicherungen.....	58
Haftpflichtversicherung.....	58
Kfz-Haftpflichtversicherung	59



Mobilität und Reisen.....60

Führerschein.....	60
Kraftfahrzeug-Zulassung	60
Straßenverkehrsordnung (StVO)	61
Unfall	61
Öffentliche Verkehrsmittel.....	62
Fahrkarten	62
Fahrpläne	62
Taxis.....	62
Besondere Taxi-Angebote.....	62



Medien, Kultur und Freizeit63

Medien.....	63
Büchereien	63
Kultur	63
Vereine und Verbände	64
Volkshochschulen.....	64
Sportvereine.....	64
Musikschulen	65
Ausflüge und Unternehmungen	65



Das Land Brandenburg in Deutschland66

Demokratie und Wahlen	66
-----------------------------	----

Die ersten 10 Schritte

1

Aufenthaltsstatus klären und anmelden

Informationen im Abschnitt „Aufenthaltsstatus“ auf **Seite 11** und im Abschnitt „Meldepflicht“ auf **Seite 12**



erledigt am:

4

Krankenversicherungskarte beantragen

Informationen im Abschnitt „Medizinische Versorgung“ auf **Seite 24** und im Abschnitt „Krankenversicherung“ auf **Seite 57**



erledigt am:

2

Konto einrichten

Informationen im Abschnitt „Girokonto“ auf **Seite 14**



erledigt am:

5

Sozialversicherungsnummer beantragen

Informationen im Abschnitt „Angestellte Erwerbstätigkeit“ auf **Seite 53**



erledigt am:

3

Soziale Sicherung

Informationen im Abschnitt „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ auf **Seite 50**



erledigt am:

6

Kindergeld beantragen

Informationen im Abschnitt „Kindergeld und Kinderzuschlag“ auf **Seite 35**



erledigt am:

Direkte Anlaufstellen für alle Ihre Fragen sind die *Ausländer- und Integrationsbeauftragten* der 14 Landkreise und 4 kreisfreien Städte, die *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* und der *Jugendmigrationsdienst (JMD)*. Informationen und Adressen vor Ort finden Sie auf der Internetseite www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de (Informationen zu Ansprechpartnern in Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch und Vietnamesisch).

7 Schulanmeldung Ihres Kindes

Informationen im Abschnitt „Schulpflicht“ auf **Seite 41** und „Schularten“ auf **Seite 42**



erledigt am:

8 Integrationskurs besuchen

Informationen im Abschnitt „Integrationskurs“ auf **Seite 12**



erledigt am:

9 Urkunden und Dokumente übersetzen lassen

Informationen im Abschnitt „Urkunden und Dokumente“ auf **Seite 13**



erledigt am:

10 Erste Beratung

Informationen im Abschnitt „Informationen und Unterstützung durch Beratung“ auf **Seite 8**



erledigt am:





Informationen und Unterstützung für den Alltag

Informationen und Unterstützung durch Beratung

Beraterinnen und Berater geben Ihnen Orientierung und Unterstützung bei Fragen oder Problemen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Zahlreiche Beratungsstellen bieten **kostenlose Unterstützung** durch fachlich und sozial kompetente Menschen an.

Beispiele für Beratungsthemen:

- Deutsch lernen
- Bildung und Beruf
- Wohnen
- Gesundheit
- Familie, Entwicklung und Erziehung von Kindern

Die Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, **Vertraulichkeit** zu wahren. Deshalb werden Informationen aus dem Beratungsgespräch nur weitergegeben, wenn es Ihrem weiteren Integrationsprozess dient.

› Übergangswohnheim

Falls Sie in einem *Übergangswohnheim* untergebracht sind, wird das Personal des *Übergangswohnheims* Sie beraten und bei den ersten Behördengängen begleiten.

› Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Diese *Migrationsberatungsstellen* gibt es in allen Regionen Brandenburgs. Sie informieren und beraten Zugewanderte und ihre Kinder kostenlos und umfassend bei allen Fragen zur neuen Lebenssituation und zur Integration.

Gemeinsam können Sie dort Ihre ersten Schritte und Wege besprechen und planen. Sie erhalten auch Informationen über Unterstützungsangebote durch Behörden und andere Einrichtungen und werden bei Bedarf zum Beispiel zur *Agentur für Arbeit* oder zum *Jobcenter*, zu *Kindertagesstätten/Schulen* oder anderen Einrichtungen weitervermittelt.

Suchen Sie diese Beratungsstellen vor Ort auf, sobald Sie einen Wohnsitz in Brandenburg haben.

Informationen und Adressen bei Ihnen vor Ort:

www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de

→ Beratungs-/Integrationsangebote → Regionale Integrationsangebote und Beratungsstellen im Land Brandenburg

WWW.

› Jugendmigrationsdienst (JMD)

Wenn Sie **jünger als 27 Jahre** und zugewandert sind, finden Sie bei den *Jugendmigrationsdiensten* individuelle

Beratung und Begleitung für Ihren Integrationsprozess: zum Beispiel bei Fragen zur schulischen Sprachförderung, zu Ausbildung, Berufstätigkeit und Zeugnisanerkennung, zum Umgang mit Ämtern und Behörden und vielen weiteren Themen. Wenn nötig, werden Sie an andere Dienste und Einrichtungen vermittelt.

Adressen der Jugendmigrationsdienste vor Ort:
www.jmd-portal.de

WWW.

› Integrations- und Ausländerbeauftragte

Die *Integrations-* oder *Ausländerbeauftragten* sind in den 14 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zuständig für die Themen Migration und Integration. Sie sind somit vor allem Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen zu Rechtlichem, Sozialem oder zur Integrations- und Ausländerpolitik. Die *Ausländer-* und *Integrationsbeauftragten* in Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis stehen Ihnen ebenfalls gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Adressen der Integrations- und Ausländerbeauftragten:

www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de
→ Beratungs-/Integrationsangebote → Regionale Integrationsangebote und Beratungsstellen im Land Brandenburg

WWW.

› Antidiskriminierungsberatung im Land Brandenburg

Trotz zunehmender öffentlicher Anerkennung von Unterschiedlichkeit kann es immer noch zu **Diskriminierung** kommen. Das bedeutet, dass Menschen aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Identität, Sprache, *Aufenthaltsstatus* und

anderen Merkmalen schlechter behandelt werden als Menschen, die entsprechende Merkmale nicht haben. Um gegen Diskriminierung vorzugehen, kann in einigen Fällen auf das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** zurückgegriffen werden. Sollte sich der Vorfall damit nicht bearbeiten lassen, wird nach weiteren Möglichkeiten gesucht, gegen diese Diskriminierung vorzugehen.

Wenn Sie von Diskriminierung betroffen sind, fragen Sie eine örtliche Beratungsstelle, wie die *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* oder den *Jugendmigrationsdienst (JMD)* um Rat!

Dort erfahren Sie, wie Sie sich grundsätzlich schützen und gegen Diskriminierung wehren können. Meist werden Sie dann an weitere, spezialisierte Ansprechpartnerinnen und -partner, wie die *Integrations- und Ausländerbeauftragten* oder spezielle Beratungsstellen und Initiativen gegen Diskriminierung, weiter vermittelt.

Sie können sich auch direkt an eine spezialisierte Beratungsstelle wenden. Es werden Ihnen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und Sie werden dabei begleitet. Eine zentrale Beratungsstelle bei rassistischer Diskriminierung finden Sie beim Verein **Opferperspektive e. V.** Weitere Beratungsmöglichkeiten bietet die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes**.

**Antidiskriminierungsberatung
des Vereins Opferperspektive e. V.:**

Rudolf-Breitscheid-Str. 164 | 14482 Potsdam
Tel. +49 331 – 817 00 00
antidiskriminierung@opferperspektive.de
www.opferperspektive.de

Antidiskriminierungsstelle des Bundes:

www.antidiskriminierungsstelle.de
(Einige Informationen auch auf Arabisch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Türkisch)

WWW.



Die **Landesstelle für Chancengleichheit** ist Ansprechpartner für die Beratungsstellen in Brandenburg. Hier können Sie bei Bedarf auch die Kontaktdaten der für Sie relevanten Anlaufstellen erhalten:

Landesstelle für Chancengleichheit:
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)
Landesstelle für Chancengleichheit –
Brandenburg
Haus S | Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 |
14467 Potsdam
Tel.: +49 331 – 866 0 (Poststelle, dort bitte aktuelle Erreichbarkeit erfragen)



Selbstorganisation von Migrantinnen und Migranten

In vielen Regionen des Landes gibt es Zusammenschlüsse von Migrantinnen und Migranten, die anderen Zugewanderten Hilfe und Unterstützung anbieten. Manche dieser sogenannten **Migrantenorganisationen** orientieren sich an der jeweiligen Herkunft der Zugewanderten und widmen sich vor allem der Pflege kultureller oder religiöser Traditionen. Andere wiederum sind bezüglich der Herkunftsländer gemischt. Sie vertreten kommunale und allgemeinpolitische Interessen und bieten häufig auch Beratung, Vermittlung und Unterstützung in verschiedensten Bereichen an. In diesen Organisationen finden Sie wichtige Helferinnen und Helfer, die Sie auf Basis eigener Erfahrungen mit Rat und Tat unterstützen können. Dort können Sie auch Erfahrungen austauschen, meist auch mit Menschen aus Ihrem Herkunftsland und gemeinsam Feste feiern oder Ihre Religion ausüben. Darüber hinaus gibt es an manchen Orten gewählte oder berufene **Ausländer- oder Integrationsbeiräte**.

Über diese können Sie an kommunalen Entscheidungsprozessen teilnehmen und diese selbst mitgestalten. Adressen und Informationen zu Ansprechpartnerinnen und -partnern erhalten Sie bei der *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)*, dem *Jugendmigrationsdienst (JMD)* oder ebenfalls auf der Website der *Integrationsbeauftragten* des Landes Brandenburg.

Außerdem gibt es den **Migrations- und Integrationsrat Land Brandenburg (MIR e. V.)**. Das ist ein landesweiter Zusammenschluss von zahlreichen Migrantenorganisationen und Beiräten bezüglich Migration und Integration. *MIR e. V.* ist die einzige landesweit agierende Migrantinnen- und Migrantenvertretung. Auf der Internetseite von *MIR e. V.* finden Sie eine Übersicht der Organisationen, die in diesem Dachverband zusammenarbeiten, und deren Partnerinnen und Partner.

MIR e. V.:

www.migranten-in-brandenburg.de

WWW.



Ankommen im Land Brandenburg



Aufenthaltsstatus

Die **Ausländerbehörde** ist vor allem zuständig für alle Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen. Wenn Sie als deutsche Staatsangehörige nach Deutschland kommen, brauchen Sie sich nicht bei der *Ausländerbehörde* zu melden. Wenn Sie mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach Deutschland einreisen, kommt es darauf an:

- welche Staatsangehörigkeit beziehungsweise welches Visum Sie haben
- wie lange Sie sich in Deutschland aufhalten wollen

› EU-Bürgerinnen und -Bürger

Als *EU-Bürgerinnen* und *-Bürger* genießen Sie sogenannte **Freizügigkeit**. Das bedeutet, dass Sie berechtigt sind, in die Mitgliedstaaten der *Europäischen Union* frei einzureisen und sich aufzuhalten.

- **Aufenthalt von bis zu 3 Monaten:** Sie können ohne Visum einreisen. Dafür benötigen Sie lediglich einen gültigen Personalausweis oder Pass. Dies gilt ebenso für Ihre Familienangehörigen, auch wenn diese nicht selbst *EU-Bürgerinnen* und *-Bürger* sind. Die Familienangehörigen erhalten dann eine **Aufenthaltskarte**. Diese ist bei der *Ausländerbehörde* zu beantragen. Gleiches gilt für Angehörige der Staaten Norwegen, Island, Lichtenstein und der Schweiz sowie deren Familienmitglieder.

- **Aufenthalt von über 3 Monaten:** Es besteht für Sie lediglich **Meldepflicht** (siehe in diesem Kapitel, Abschnitt „Meldepflicht“). Eine *Aufenthaltsgenehmigung* ist nur in Ausnahmefällen erforderlich. Lediglich wenn Sie aus der Schweiz kommen, erhalten Sie und Ihre Familienangehörigen immer eine *Aufenthaltsgenehmigung*. Diese wird von der *Ausländerbehörde* ausgestellt.
- Es gibt auch **EU-Bürgerinnen und -Bürger aus mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten**, die noch eine **eingeschränkte Freizügigkeit** genießen. Derzeit (noch bis mindestens 30.6.2015) gilt dies für *EU-Bürgerinnen* und *-Bürger* aus **Kroatien**. Für die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist hier erforderlich eine *Arbeitsgenehmigung* bei der *Agentur für Arbeit* (siehe zu Kontakten auch Kapitel „Arbeit und Beruf“, Abschnitt „Berufsberatung und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen“) zu beantragen und ein konkretes Arbeitsangebot vorzulegen.

Im **Wegweiser für ausländische Qualifikationen** gibt es Informationen, ob Sie für die Ausübung Ihres Berufes eine **Anerkennung** Ihrer ausländischen Qualifikation benötigen (für weitere Informationen & Internetquelle für den Wegweiser siehe Kapitel „Arbeit und Beruf“, Abschnitt „Anerkennung von ausländischen Qualifikationen“).

› **Bürgerin oder Bürger eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist**

Diese sind in der Regel mit einem Visum eingereist. Die weiteren Schritte hängen von der Art des Visums ab:

- Wenn Sie mit einem sogenannten **Touristenvisum** eingereist sind, dürfen Sie sich ausschließlich zu Besuchszwecken in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen. Ihre mögliche Aufenthaltsdauer in Deutschland richtet sich grundsätzlich nach dem im Visum vermerkten Zeitraum.
- Wenn Sie mit einem **Visum zur Familienzusammenführung** zu deutschen Staatsangehörigen (auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) sowie zu hier lebenden Migrantinnen und Migranten eingereist sind, müssen Sie einen Antrag auf Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis** bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen **Ausländerbehörde** stellen. Eine **Arbeitserlaubnis** erhalten Sie dann bei Erhalt eines **Aufenthaltstitels aus familiären Gründen** automatisch – unter der Voraussetzung, dass Ihre bereits in Deutschland lebenden Familienangehörigen eine **Arbeitserlaubnis** haben.
- Wenn Sie mit einem **Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit** eingereist sind, stellen Sie einen Antrag auf **Aufenthaltserlaubnis** bei der zuständigen **Ausländerbehörde**.

Weitere Informationen zu Aufenthaltserlaubnis und Arbeitsgenehmigung:

Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de

→ Einreise und Aufenthalt

(Informationen auch auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Spanisch und Russisch)

WWW.

Meldepflicht

In Brandenburg besteht – wie überall in Deutschland – **Meldepflicht**: Jeder Mensch, der in Brandenburg eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von 2 Wochen beim **Einwohnermeldeamt** am Wohnort melden. Dies gilt auch, wenn Sie bei Verwandten oder Bekannten einziehen oder zunächst in einem Wohnheim untergebracht werden. Die Meldung beim **Einwohnermeldeamt** ist kostenlos. Für die Meldung müssen Sie Ihren Ausweis beziehungsweise Pass vorlegen. Über die Vorlage weiterer Unterlagen berät Sie Ihr **Einwohnermeldeamt**. Sie erhalten eine **Meldebestätigung**, mit der Sie bei anderen Behörden Ihren Wohnsitz nachweisen können.

Wenn Sie sich in Deutschland nur besuchsweise aufhalten, müssen Sie sich nicht melden, wenn die Dauer Ihres Aufenthalts in Deutschland weniger als 2 Monate beträgt.

Integrationskurs

Je nach **Aufenthaltsstatus** können oder müssen Sie an einem sogenannten **Integrationskurs** teilnehmen. Die Kosten werden zum Teil vom Staat übernommen. **EU-Bürgerinnen** und **-Bürger** haben keinen Anspruch auf einen **Integrationskurs**.

Es gibt in Brandenburg außerdem viele weitere, unterschiedliche Angebote zum Deutsch lernen. Vor allem wenn Sie keinen **Integrationskurs** machen können oder darüber hinaus noch mehr lernen wollen, können sie diese Angebote nutzen. Auch für die Arbeitsplatzsuche sind Deutschkenntnisse wichtig. Anbieter der Kurse sind unter anderem Vereine, Kulturzentren, **Volkshochschulen** und kommerzielle Einrichtungen.



Geld und Einkauf

Geld

> Girokonto

Viele Geldgeschäfte werden heute nicht mehr bar erledigt. Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird das Girokonto verwendet.

Auf dieses Konto geht Geld ein (zum Beispiel durch Einzahlung oder Überweisung) und es wird Geld abgebucht (zum Beispiel durch Bargeldabhebung oder *Lastschriften*).

Wenn Sie berufstätig sind, wird Ihr Lohn oder Gehalt auf Ihr Girokonto überwiesen. Auch Zahlungen der *Agentur für Arbeit* oder des *Jobcenters* werden auf Ihr Konto überwiesen. Daher ist es besonders wichtig ein Konto zu eröffnen, wenn Sie berufstätig sind.

Wenn Sie ein Girokonto eröffnen wollen, gehen Sie zu einer Bank oder Sparkasse Ihrer Wahl. Erkundigen Sie sich vorher nach den jeweiligen Konditionen der Banken, da diese sehr unterschiedlich sein können.

Unterschiede sind vor allem möglich bei Kontoführungsgebühren, Überweisungsgebühren, Geldautomatengebühren, EC- und Kreditkartengebühren.

Fragen Sie auch nach Dokumenten und Unterlagen, die Sie zur Eröffnung des Girokontos mitbringen müssen.

> Bargeld

Bargeld können Sie direkt am Schalter oder an einem Geldautomaten im In- und Ausland mit Ihrer EC-Karte unter Eingabe Ihrer Geheimnummer (auch Pin genannt) abheben.

Behalten Sie Ihre Geheimnummer für sich. Niemand darf nach der Geheimnummer fragen, auch nicht Ihre Bank. Bewahren Sie diese Geheimnummer niemals zusammen mit Ihrer EC-Karte auf. Bei Verlust Ihrer EC-Karte müssen sie diese sofort sperren lassen. Der **zentrale Sperr-Notruf lautet 116 116**. Er ist 24 Stunden am Tag zu erreichen. Der Anruf ist aus dem deutschen Festnetz kostenlos.

Über diesen Sperr-Notruf können auch andere Medien, wie zum Beispiel Kreditkarten, Handys oder Online-Banking gesperrt werden.

Aufgrund der weitverbreiteten EC-Automaten sind Schecks in Deutschland kaum mehr in Gebrauch. In der Regel können Sie an den EC-Automaten der Bank, bei der Sie Kunde sind, kostenlos Geld abheben. Bei der Abhebung an EC-Automaten anderer Banken können zusätzliche Kosten entstehen.

› Kredite

Alle Banken und Sparkassen, aber auch andere Kreditinstitute, vergeben Kredite. Für den Kredit berechnet die Bank jeweils unterschiedliche Gebühren für die Bearbeitung und verlangt Zinsen in unterschiedlicher Höhe. Prüfen Sie kritisch: Seriosität und Fairness der Kreditanbieter (Banken, Sparkassen oder andere Anbieter), die jeweiligen Kreditkonditionen und bedenken Sie, dass Kredite oft jahrelang abgezahlt werden müssen. Lassen Sie sich ausreichend beraten und wägen Sie Ihre Entscheidung gut ab, sonst können Sie sich verschulden und möglicherweise in eine *Schuldenfalle* geraten!

Es gibt folgende Arten von Krediten:

- Der **Dispositionscredit** des Girokontos ist der bekannteste Kredit (auch *Dispo* oder *Überziehungskredit* genannt). Sie können mehr Geld ausgeben, als auf Ihrem Konto als Guthaben zur Verfügung steht, und sind so finanziell flexibler. Die Höhe des *Dispos* ist abhängig von Ihrem Einkommen und Ihrem Geldinstitut. Sie können jederzeit Geld einzahlen, um das Konto wieder auszugleichen. Auf Ihrem Kontoauszug sehen Sie den aktuellen Kontostand sowie die Abrechnung der Zinsen und Gebühren. Die Zinsen für einen *Dispositionscredit* sind höher als zum Beispiel für einen *Ratenzahlungskredit*. Daher eignet sich der *Dispositionscredit* nur für kurzfristige, kleinere Beiträge.
- **Ratenzahlungskredite** werden von Geldinstituten, Warenhäusern, dem Einzelhandel oder dem Versandhandel gewährt. Zum Beispiel, wenn Sie einen Fernseher kaufen und diesen über mehrere Monate mit kleineren Beträgen abbezahlen.
- **Teilzahlungskredite** auf Kreditkarten ermöglichen Ihnen Zugang zu einem festen Kreditbetrag, über den Sie flexibel verfügen können und den Sie mit regelmäßigen Beträgen und in regelmäßigen Abständen zurückzahlen müssen.

- **Hypothekendarlehen** dienen der Finanzierung von größeren Summen beziehungsweise Anschaffungen. Um ein solches Darlehen zu erhalten, müssen Sie jedoch große Sicherheiten anbieten.

Einkaufen

› Einkaufen in Geschäften

Lebensmittel und alle weiteren Dinge des täglichen Bedarfs können Sie in Lebensmittelmärkten, Einkaufszentren oder Fachgeschäften kaufen.

Die Auswahl an Angeboten und Geschäften ist groß und die Preise können sehr unterschiedlich sein. Sonderangebote sind besonders günstig, gelten aber oft nur für kurze Zeit. Es lohnt sich, die Preise zu vergleichen, besonders bei größeren Käufen (zum Beispiel einer Waschmaschine).

Es kann sinnvoll sein, Testberichte von Produkten zu lesen. Insbesondere die *Stiftung Warentest* und die

Verbraucherschutz:

Die *Verbraucherzentrale Brandenburg* hat mehrere Beratungsstellen vor Ort. Sie finden diese auch im Internet: www.vzb.de

Sie können sich vor Ort auch an die *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* wenden.

Informationen der *Stiftung Warentest* im Internet: www.test.de

Die Broschüre *Verbraucherschutz kompakt – guter Rat in Alltagsfragen* der Bundesregierung finden Sie unter: www.bundesregierung.de

→ Service → Infomaterial der Bundesregierung
→ in der Suche „Verbraucherschutz“ eingeben



Verbraucherzentrale in Brandenburg bieten Informationen im Internet oder in Fachzeitschriften an.

Die **Öffnungszeiten** sind je nach Größe und Lage des Geschäftes unterschiedlich. In größeren Städten haben Geschäfte an Wochentagen und Samstagen bis 20 Uhr oder noch länger geöffnet. In kleineren Orten schließen sie wochentags häufig um 18 Uhr und haben am Samstag nur kurze Zeit geöffnet.

Bezahlen können Sie überall in Deutschland mit Bargeld, meistens auch bargeldlos mit einer EC-Karte oder einer Kreditkarte. Für das bargeldlose Bezahlen brauchen Sie ein Girokonto, für das Ihre Bank eine EC-Karte ausstellt. Der bezahlte Geldbetrag wird dann automatisch von Ihrem Konto abgebucht. (Weitere Informationen in diesem Kapitel, im Abschnitt „Girokonto“)

› **Einkaufen an der Wohnungstür und im Internet**

Waren und Dienstleistungen werden manchmal auch an der Wohnungstür angeboten.

Über das Internet steht ebenfalls ein großes Angebot zur Verfügung.

Nicht alle Angebote sind seriös. Am sichersten ist ein Einkauf im Internet, wenn Sie die Ware erst nach Erhalt bezahlen müssen. Eine Alternative ist das *Lastschriftverfahren*, bei dem das Geld von Ihrem Girokonto abgebucht wird. Hierzu müssen Sie vorher einwilligen. In der Regel können Sie Ihr Geld innerhalb einer Frist von 8 Wochen von Ihrer Bank zurückholen lassen.

Für Verträge, die an der Wohnungstür, am Telefon oder im Internet abgeschlossen wurden, gilt in der Regel ein gesetzliches **Widerrufsrecht** von 14 Tagen. Das heißt, Sie können den Vertrag ohne eine Begründung

widerrufen. Es ist sinnvoll diesen Widerruf schriftlich einzureichen, um einen Beweis für den Widerruf zu haben. Unterstützung bei Problemen bekommen Sie von der *Verbraucherzentrale* in einem größeren Ort.

Weitere Informationen erhalten Sie auch von der *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* oder dem *Jugendmigrationsdienst (JMD)* vor Ort.

Grundsätzlich gilt: Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht wirklich verstehen! Informieren Sie sich, ob und auf welche Weise Sie den Vertrag widerrufen können, da es auch Ausnahmen gibt.

› **Gewährleistung, Garantie und Umtausch**

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf **Gewährleistung**, wenn Ihnen innerhalb von 2 Jahren Mängel an der gekauften Ware auffallen, die bereits beim Erhalt der Ware vorhanden waren. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Kunden die Ware ohne Mängel zu übergeben. Dies gilt auch bei reduzierter Ware, wenn der Mangel an der Ware beim Kauf nicht vermerkt war. In den ersten 6 Monaten nach Kauf muss der Verkäufer beweisen, dass die Ware ohne Mangel verkauft wurde. Nach den 6 Monaten müssen Sie beweisen, dass der Mangel bereits bei Kauf vorhanden war.

Die **Garantie** unterscheidet sich von der *Gewährleistung*. Eine Garantie gibt ein Hersteller freiwillig. Er verspricht damit, dass das Produkt bestimmte Eigenschaften hat und/oder für eine bestimmte Zeit funktioniert.

Umtausch heißt, dass man einwandfreie Ware innerhalb einer bestimmten Frist (bei den meisten größeren Geschäften 14 Tage) gegen andere Ware, häufig auch gegen die Rückerstattung des Geldes, zurückgeben kann. Diese Leistung ist freiwillig: Kein Geschäft muss gekaufte Ware zurücknehmen, wenn kein Mangel vorliegt.

Die **Verbraucherzentrale Brandenburg** finden Sie im Internet unter www.vzb.de.

WWW.

Schuldnerberatung

Wenn Sie überschuldet sind, das heißt das Geld, dass Sie anderen schuldig sind, nicht mehr zahlen können, suchen Sie sich professionelle Hilfe.

In allen größeren Orten gibt es dafür *Schuldnerberatungen*.

Schuldnerberatungen:

Die Adressen der *Schuldnerberatungen* in Brandenburg finden Sie unter:

www.service.brandenburg.de

→ Adressen → weitere Verzeichnisse

→ unter „Sch“

WWW.

Weitere Informationen erhalten Sie von der *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* oder dem *Jugendmigrationsdienst (JMD)* vor Ort.

Wenn das Geld knapp ist

Sollten Sie über wenig Geld verfügen, gibt es verschiedene Angebote vor Ort, die Ihnen im Alltag helfen können.

Um *Gewährleistung, Garantie und Umtausch* zu nutzen, heben Sie unbedingt den **Kassenbeleg** auf! Damit können Sie nachweisen, dass Sie die Ware tatsächlich in diesem Geschäft gekauft haben. Dies ist nicht unbedingt notwendig, da zum Beispiel ein Kontoauszug oder eine Zeugnisaussage als Beweis dienen kann, macht es aber deutlich einfacher.

Bei Einrichtungen der *Wohlfahrtspflege* (zum Beispiel von folgenden Trägern *Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt*) gibt es **Kleider- und Möbelkammern**, wo Sie gebrauchte, gut erhaltene Kleidung, Schuhe und oft auch Möbel sehr günstig bekommen können.

Die **Brandenburger Tafeln** verteilen kostenlos oder für eine kleine Summe Geld Lebensmittel und Mahlzeiten an Bedürftige, die als überschüssige, aber qualitativ einwandfreie Nahrungsmittel gesammelt wurden. Um bei einer Tafel einzukaufen, brauchen Sie eine **Be-rechtigungskarte**. Hierzu müssen Sie nachweisen, dass Sie bedürftig sind, zum Beispiel durch den Nachweis, dass Sie *Arbeitslosengeld II* erhalten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den regionalen *Migrationsberatungen für erwachsene Zuwanderer (MBE)* oder den regionalen *Jugendmigrationsdiensten (JMD)*.





Kommunikation und Information

Post

Sie können Ihre Briefe über die *Deutsche Post* oder über ein privates Postunternehmen verschicken.

Informationen über die Höhe des zu zahlenden Portos bei der *Deutschen Post* bekommen Sie direkt bei einer Filiale der *Deutschen Post* vor Ort oder im Internet: www.deutschepost.de

WWW.

Telefonieren

Für das Telefonieren im Fest- oder Mobilnetz können Sie in Deutschland verschiedene Anbieter nutzen. Sie können entscheiden, ob Sie einen Vertrag abschließen oder eine *Prepaid-Karte* kaufen wollen. Denken Sie daran, vor Vertragsabschluss die Leistungen und Kosten zu vergleichen, da diese sehr unterschiedlich sein können.

Öffentliche Telefonapparate gibt es fast nicht mehr. Für die meisten benötigen Sie eine Telefonkarte oder eine Kreditkarte. Sehr selten gibt es Telefonapparate die mit Münzen funktionieren.

> Telefonbuch

Im örtlichen Telefonbuch stehen in der Regel die ört-

lichen oder regionalen Festnetz-Telefonnummern. Im **Branchenverzeichnis** (auch *Gelbe Seiten* genannt) sind darüber hinaus örtliche Unternehmen, Ärzte und Behörden aufgeführt: www.gelbe-seiten.de. Sie können sich auch im Internet informieren oder eine der zahlreichen Telefonauskünfte anrufen. Die Kosten dafür können jedoch sehr unterschiedlich sein.

> Allgemeine Handytipps

- Lassen Sie Ihr Handy nie unbeaufsichtigt liegen – Sie riskieren, dass es gestohlen wird!
- Lassen Sie bei Verlust Ihres Handys sofort Ihre SIM-Karte sperren!

Allgemeiner **Sperr-Notruf**, kostenlos
über das deutsche Festnetz: **116 116**



- Bewahren Sie die Zugangsdaten (die sogenannte Pin) nie bei Ihrem Handy auf!
- Achten Sie auf Ihre Kosten beim Telefonieren und bei den zusätzlichen Diensten wie Internet, Versenden von Bildnachrichten oder dem Telefonieren im und ins Ausland!
- Vorsicht vor Handy-*Viren*!
- Schalten Sie Funktionen (zum Beispiel Bluetooth und GPS) immer ab, wenn Sie diese nicht benutzen!

› Handytipps speziell für Kinder und Jugendliche

- Es gibt spezielle **Jugendtarife**: Kinder und Jugendliche können nur über einen bestimmten Handybeitrag oder eine bestimmte Minutenzahl pro Monat verfügen. Der Vertrag wird über die Eltern abgerechnet.
- **Prepaid-Karten**: Es wird ein begrenztes Guthaben gekauft; nach dessen Verbrauch ist man weiterhin erreichbar, kann aber nur Notrufnummern anrufen. Die Gesprächsgebühren sind bei Prepaid-Karten jedoch meist teurer als bei Verträgen.
- Um hohe Kosten zu vermeiden, können Eltern bei den Telefonanbietern bestimmte Beschränkungen nutzen.

Internet

Das Internet ist wichtiges Kommunikationsmittel und Informationsquelle. Auch die meisten Ämter, Behörden und Verwaltungen haben eine Internetseite auf der Sie wichtige Informationen nachlesen können.

Aber nicht alle Informationen sind richtig und zuverlässig. Daher sollten Sie sich über das Impressum der Seite informieren, wer für die Seite verantwortlich ist. Fehlt das Impressum, sollten Sie den Informationen auf der Seite nicht trauen.

Um nicht Opfer von Betrügern und Betrügerinnen im Internet zu werden, sollten Sie vorsichtig mit der Eingabe Ihrer Bankdaten und persönlichen Informationen im Internet sein. Dies gilt auch für Einkäufe im Internet.

Einen Überblick bietet die Broschüre **Verbraucherschutz kompakt – Guter Rat in Alltagsfragen** der Bundesregierung unter www.bundesregierung.de

→ Service → Infomaterial der Bundesregierung
→ in der Suche „Verbraucherschutz“ eingeben

WWW.

› Zugang zum Internet

Öffentliche Bibliotheken sind häufig mit sogenannten *Medienecken* (PC, Bildschirme, Drucker) und einem entsprechenden Zugang ins Internet ausgestattet. Dort können Sie kostenlos oder gegen eine kleine Gebühr im Internet surfen, E-Mails versenden und empfangen. Diese Möglichkeit besteht auch in **Internet-Cafés**. Dort müssen Sie allerdings Geld bezahlen.

Gelegentlich gibt es einen **kostenlosen Zugang** in das Internet **über ein W-LAN** mit Ihrem eigenen Computer oder Smartphone. Dafür wird entweder ein Passwort benötigt oder Sie können sich ohne Passwort einwählen. Vorsicht: Sie sollten niemals Bankgeschäfte, Onlineeinkäufe oder andere Aktivitäten über ein frei zugängliches Netz tätigen, wenn Sie dabei Ihre Daten eingeben müssen. Denn Ihre Daten werden dadurch leicht zugänglich und können missbraucht werden.

› Schutz vor Viren

Ihren eigenen Computer oder Ihr Smartphone können Sie kostenlos durch aktuelle Software zum Schutz vor *Viren, Trojanern* oder anderen Risiken sichern.

Auf der Internetseite des *Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)* können Sie kostenlose, aktuelle Software zum Schutz Ihres Computers herunterladen:

www.bsi-fuer-buerger.de

WWW.

Viele *Volkshochschulen* (Weitere Informationen Kapitel „Medien, Kultur und Freizeit“, Abschnitt „Volkshochschulen“), aber auch andere Träger bieten kostengünstige Internet- oder Computer-Kurse an.

Unterstützung bekommen Sie auch bei der *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* und dem *Jugendmigrationsdienst (JMD)*.





Wohnen

Übergangwohnheim

Wenn Sie als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler, als jüdische Zugewanderte oder jüdischer Zugewanderter oder mit einem besonderen humanitären *Aufenthaltstitel* nach Brandenburg gekommen sind, werden Sie meist vorübergehend in einem *Übergangwohnheim* untergebracht. Von dort aus können Sie in Ruhe eine für Sie passende Wohnung finden. Die Beratungsstellen und das *Sozialamt* unterstützen Sie hierbei und beraten Sie auch bei allen anderen Fragen.

Wohnungssuche

› Internet und Zeitung

Wenn Sie eine Wohnung suchen, sind Internetseiten für Immobilien eine gute Informationsquelle. Außerdem veröffentlichen Zeitungen, meistens in der Ausgabe am Samstag, Wohnungsangebote. Wenn Sie ein Angebot interessiert, nehmen Sie mit der Vermieterin/dem Vermieter oder der Verkäuferin/dem Verkäufer per Telefon oder E-Mail Kontakt auf. Manchmal steht in der Anzeige eine Kennnummer, die als Chiffre bezeichnet wird. Dann müssen Sie schriftlich an die Zeitung schreiben, die Ihre Anfrage dann weiterleitet. Die Kennnummer sollten Sie auf dem Brief vermerken, damit dieser an die richtige Person weitergeleitet werden kann.

› Wohnungsamt

Hilfestellung bieten auch die **Wohnungsämter** Ihrer *Kommunalverwaltung*. Dort werden Wohnungen entweder direkt angeboten oder vermittelt. Ist dies nicht der Fall, kann man Ihnen zumindest mit nützlichen Adressen und Informationen weiterhelfen.

› Immobilienmakler

Darüber hinaus werden Wohnungen durch Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler angeboten. Maklerinnen und Makler vermitteln freie Wohnungen gegen Bezahlung. Diese darf bei Vermietung maximal zweimal die *Nettokaltmiete* plus die Mehrwertsteuer betragen. Bei Kauf einer Wohnung erhält der Makler in der Regel 3 bis 6 Prozent des Kaufpreises und die Mehrwertsteuer. Wenn Sie eine Wohnung interessiert, sollten Sie prüfen, ob Sie diese sogenannte Provision für die Maklerin oder den Makler zahlen müssen. Diese muss in der Wohnungsanzeige angegeben werden. Sie können auch eine Maklerin oder einen Makler beauftragen, um passende Wohnungen oder Häuser für Sie zu finden. Kontaktadressen hierfür finden Sie im Internet, in Branchenverzeichnissen (zum Beispiel *Gelbe Seiten*) und örtlichen Telefonbüchern.

›› Höhe der Miete

Die Höhe der Miete kann je nach Region ganz unter-

schiedlich sein. Ob die Miete für Ihre Wohnung ortsüblich und somit angemessen ist, können Sie dem **Mietspiegel** entnehmen. Der *Mietspiegel* ist ein Verzeichnis, in dem die üblichen Mieten pro m² für die Gegend aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis ist mittlerweile für 25 Städte in Brandenburg verbindlich. Sie erhalten diesen beim zuständigen *Wohnungsamt Kommunalverwaltung*.

Weitere Informationen geben auch die **Mietervereine**. Eine *Mitgliedschaft* in einem *Mieterverein* ist zwar kostenpflichtig, bietet in der Regel aber auch den Vorteil einer *Rechtsschutzversicherung*.

Unterstützung vom Staat

› Sozialwohnungen

In den meisten Städten und Gemeinden gibt es ein Angebot staatlich geförderter und somit kostengünstiger Wohnungen (*Sozialwohnungen* genannt). Für das Anmieten einer *Sozialwohnung* benötigen Sie einen **Wohnberechtigungsschein (WBS)**. Dies ist eine amtliche Bescheinigung, mit deren Hilfe die Berechtigung für eine öffentlich geförderte Wohnung nachgewiesen werden kann. Diesen *WBS* bekommen Sie auf Antrag bei der *Kommunalverwaltung* (meist beim *Wohnungsamt*), wenn Ihr Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Wichtig:

Der *Wohnberechtigungsschein (WBS)* ist nur für eine bestimmte Dauer gültig. Sie sollten sich rechtzeitig um eine Verlängerung kümmern!

› Wohngeld

Das *Wohngeld* hilft Personen oder Familien mit einem niedrigen Einkommen, die Wohnkosten zu bezahlen.

Ob Sie *Wohngeld* erhalten können, hängt ab von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der Miete.

Weitere Informationen und einen Rechner, um zu prüfen, ob Sie Anspruch auf *Wohngeld* haben, finden Sie auf der Internetseite des *Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)* :

www.mil.brandenburg.de

→ Wohnen → Themen A–Z

WWW.

Die erforderlichen Antragsformulare und Informationen erhalten Sie bei der *Wohngeldstelle* der örtlichen *Kommunalverwaltung*.

Beachten Sie:

Sie haben keinen *Wohngeldanspruch*, wenn Sie staatliche Leistungen erhalten, die die Unterkunftskosten bereits berücksichtigen (zum Beispiel bei *Arbeitslosengeld II*, *Sozialhilfe*, *Grundsicherung im Alter*, *Erwerbsminderung*).

(Weitere Informationen zu Unterstützung vom Staat in den Kapiteln „Arbeit und Beruf“ und „Geld“)

Mietvertrag

Der Mietvertrag ist ein wichtiges Dokument, das Sie vor der Unterzeichnung genau prüfen sollten. Er regelt alle Einzelheiten des Mietverhältnisses und ist sowohl für Sie als auch für die Vermieterin oder den Vermieter bindend, wenn die Regelungen gesetzlich zulässig sind. Vor Abschluss eines Mietvertrages sollten Sie sich daher umfassend über alle Einzelheiten informieren.



Insbesondere über:

- **Höhe der Miete:** Oft ist mit diesem Begriff nur die Nettokaltmiete gemeint, das heißt die Miete ohne Betriebs- und Nebenkosten.
- **Höhe der monatlichen Nebenkosten:** unter anderem Heizkosten, Wasserversorgung, Müllbeseitigung.
- **Höhe der Kautions:** Das ist eine bestimmte Summe, die in der Regel auf ein Konto eingezahlt wird. Sie dient als Sicherheit, falls Sie Ihre Miete nicht zahlen oder einen Schaden nicht ersetzen können. Dieses Geld bekommen Sie erst wieder, wenn Sie aus der Wohnung ausziehen. Die Kautions darf maximal 3 Nettokaltmieten betragen.
- **Höhe der Provision**
- Liegt eine **Staffelmiete** vor?: Damit ist gemeint, dass sich der Mietpreis automatisch nach einer bestimmten Zeit erhöht.
- Ist der Mietvertrag **befristet oder unbefristet**?
- Haben Sie als Mieterin oder Mieter **Renovierungsverpflichtungen**?

Möchten Sie aus einer Wohnung ausziehen, müssen Sie, am besten schriftlich, kündigen. Die gesetzliche **Kündigungsfrist** beträgt 3 Monaten und erhöht sich nach 5 Jahren auf 6 Monate und nach 8 Jahren auf 9 Monate.

Zusätzlich zum Mietvertrag gibt es häufig ein **Übergabeprotokoll**, das in der Wohnung ausgefüllt wird, wenn Sie die Schlüssel erhalten. Dieses Übergabeprotokoll hält fest, in welchem Zustand die Wohnung war, als Sie diese erhalten haben. Prüfen Sie genau, ob

Bestehen Sie unbedingt darauf, dass alle Vereinbarungen schriftlich im Mietvertrag festgehalten werden, da mündliche Absprachen später häufig zu Streit führen!

alle Schäden im Protokoll festgehalten wurden, bevor Sie unterschreiben. Für alle anderen Schäden können Sie verantwortlich gemacht werden.

Es empfiehlt sich, den Mietvertrag von einem *Mieterverein*, der *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)*, dem *Jugendmigrationsdienst (JMD)* oder anderen Fachleuten prüfen zu lassen.

Nebenkosten

Zur *Grundmiete* (oder auch *Nettokaltmiete* oder *Kaltmiete* genannt) kommen noch sogenannte **Neben- und Betriebskosten** hinzu. In der Regel handelt es sich dabei um Kosten zum Beispiel für Heizung, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr. Auch Hausmeisterdienste, der Aufzug oder ähnliche Kosten werden darüber als Anteil für alle Bewohnerinnen und Bewohner abgerechnet.

Die Betriebskosten werden monatlich als Abschlag gezahlt und einmal im Jahr abgerechnet.

Wenn Sie sparsam mit Wasser und Heizung umgehen, bekommen Sie manchmal Geld zurück, oft müssen Sie aber größere Beträge nachzahlen. Überprüfen Sie Ihre jährliche *Nebenkostenabrechnung*. Bei Zweifeln an der Korrektheit dieser Abrechnung wenden Sie sich an eine Mieterberatung vor Ort.

Ein Verzeichnis der **Mietervereine in Brandenburg** finden Sie beim *Mieterbund Land Brandenburg e. V.* unter www.mieterbund-brandenburg.de
→ Vereine nach Postleitzahl suchen

Strom

In den meisten Mietverträgen ist der Strom noch nicht enthalten. Diesen müssen Sie zusätzlich zur Miete zahlen. Dazu melden Sie sich persönlich bei einem

Stromanbieter an. Dort wird registriert, welcher Stromzähler zu Ihrer Wohnung gehört und *Abschlagszahlungen* vereinbart, die Ihrem voraussichtlichen Stromverbrauch entsprechen.

Ihr Stromverbrauch wird jährlich abgerechnet. Wenn Sie sparsam waren, bekommen Sie manchmal Geld zurück. Häufig müssen Sie nachzahlen.

Abfallentsorgung

Müll wird in Deutschland nach Rohstoffen und Verarbeitung getrennt gesammelt und entsorgt: Für Papier und Pappe, Bio-, Plastik- und Restmüll stehen in der Regel jeweils eigene Mülltonnen (blau, braun, gelb, schwarz oder grün) zur Verfügung. Zusätzlich gibt es Sammelstellen oder Container zum Beispiel für Glas und Batterien, Farbe und Lacke.

Rundfunkbeitrag

In Deutschland wird von jedem Haushalt ein *Rundfunkbeitrag* erhoben. Dieser Beitrag finanziert das Programm des *öffentlich-rechtlichen Fernsehens und Radios*. Dabei spielt es keine Rolle ob Sie das Angebot nutzen oder ein Fernseher/Radio/Computer zu Hause haben. Derzeit beträgt der Beitrag knapp 18 Euro im Monat pro Haushalt. Wie viele Geräte Sie haben und wie viele Personen diese nutzen, spielt dabei keine Rolle.

Weitere Informationen zum *Rundfunkbeitrag* finden Sie unter: www.rundfunkbeitrag.de

WWW.

Weiterführende Informationen zum Thema „Wohnen“ erhalten Sie in der *Brandenburger Mieterfibel* des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) unter www.mil.brandenburg.de → Publikationen → In der Suche „Mieterfibel“ eingeben

3 wichtige Schritte beim Umzug

1. Wohnsitz ummelden

Im Land Brandenburg müssen Sie innerhalb von 2 Wochen Ihre neue Adresse bei der zuständigen *Meldebehörde* angeben.

Wichtig: Melden Sie sich nicht zu spät um, da Sie eventuell ein Bußgeld bezahlen müssen. Die verspätete Ummeldung kann auch Auswirkungen auf Ihren *Aufenthaltsstatus* haben.

2. Nachsendeauftrag erteilen

Bei der *Deutschen Post* können Sie einen *Nachsendeauftrag* erteilen. Ihre Post wird ab dem angegebenen Datum automatisch an Ihre neue Adresse geliefert. Dieser Service kostet zurzeit für 12 Monate 24,90 Euro.

Einen *Nachsendeauftrag* können Sie unter www.nachsendeauftrag.de erteilen.

WWW.

Zusätzlich sollten Sie allen Banken, Versicherungen, Ämtern und anderen wichtigen Stellen Ihre neue Adresse mitteilen.

3. Telefon ummelden

Festnetzverträge laufen auch dann weiter, wenn Sie in eine neue Wohnung umziehen. Daher sollten Sie rechtzeitig, das heißt etwa 3 Wochen vor Ihrem Umzug, das Festnetztelefon ummelden.





Gesundheit und Krankheit

Medizinische Versorgung

Die Kosten für eine ärztliche Behandlung und für Medikamente übernehmen in der Regel, abgesehen von Eigenanteilen, die *Krankenkassen*. Es ist daher wichtig, dass Sie einer **Krankenkasse** angehören. (Weitere Informationen im Kapitel „Versicherungen“, im Abschnitt „Krankenversicherung“)

Grundlegende Informationen zum öffentlichen Gesundheitsdienst in Brandenburg finden Sie im **Gesundheitswegweiser für Migrantinnen und Migranten im Land Brandenburg**. (Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Serbokroatisch, Russisch, Vietnamesisch):

www.integrationsbeauftragte.de

.....> Informationen/Themenbereiche

.....> Gesundheit

WWW.

Ärzte

Wenn Sie krank sind, gehen Sie zu einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt (auch Hausarzt genannt) in Ihrer Nähe. Wenn Sie eine anschließende Behandlung durch einen Facharzt benötigen, erhalten Sie von der Hausärztin oder dem Hausarzt eine *Überweisung*. Dann machen Sie einen Termin bei einem Facharzt.

Nehmen Sie die *Überweisung* beim Termin mit.

Sie können zu den meisten Fachärzten auch ohne *Überweisung* gehen. Eine Überweisung ist aber sinnvoll, damit die Ärzte für eine Diagnose und Behandlung zusammenarbeiten können.

Für Kinder gibt es spezielle Kinderärztinnen und Kinderärzte, die Sie aufsuchen können. Dies ist besonders für die Vorsorgeuntersuchungen der Kinder sinnvoll (weitere Informationen in diesem Kapitel, im Abschnitt „Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen für Kinder“). Auch die Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte behandeln Kinder.

Für einen Termin bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt brauchen Sie keine *Überweisung*.

Nehmen Sie zu Ihrem Arzt immer Ihre **Krankenversicherungskarte** mit. Diese haben Sie von Ihrer *Krankenkasse* erhalten.

> Ärztliche Schweigepflicht

Ärzte dürfen ohne Ihre Zustimmung keine Informationen weitergeben. Das gilt für öffentliche Stellen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder auch Familienmitglieder. Dieser Schutz gilt teilweise auch für Kinder und Jugendliche gegenüber den Eltern: Die Untersuchungsergebnisse werden Ihnen dann nicht ohne die Zustimmung Ihres betroffenen Kindes mitgeteilt.

Auch bei Unfällen, in Notfällen oder außerhalb der Sprechstunden erhalten Sie Hilfe.

Die wichtigsten Telefonnummern (alle kostenlos) hier:

Rettungsdienst (für Unfälle, Notruf): 112

Gift-Notruf: 1 92 40

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Auch **Apotheken** haben einen Bereitschaftsdienst. Welche Apotheke in Ihrer Region Dienst hat erfahren Sie:

- Am Aushang der nächstgelegenen Apotheke im Fenster oder an der Tür
- Im Internet:
www.lakbb.de/startseite/
→ Notdienst
- Kostenlos aus dem Festnetz:
0800 – 00 228 33
- Mit dem Handy: 228 33 (69 ct/Minute)

Medikamente

Medikamente erhalten Sie in der Apotheke. Es gibt rezeptfreie Medikamente, die Sie kaufen können. Für rezeptpflichtige Medikamente brauchen Sie ein Rezept von Ihrem Arzt, das Sie in der Apotheke abgeben.

› Zuzahlungen

Bei der **gesetzlichen Krankenversicherung** müssen Sie für vom Arzt verschriebene Medikamente einen kleinen Teil der Kosten (maximal 10 Euro pro Medikament) selbst zahlen. Dieser wird als *Zuzahlung* bezeichnet. Den Rest übernimmt die Krankenkasse. *Zuzahlungen* sind auch für andere Leistungen erforderlich:

- Fahrtkosten zur Behandlung: maximal 10 Euro pro Fahrt

- Heilmittel: 10 Prozent der Kosten (zum Beispiel für Sprechtherapie oder Ergotherapie)
- Hilfsmittel: maximal 10 Euro (zum Beispiel für Gehhilfen oder Hörhilfen)
- Kieferorthopädie: 20 Prozent der Kosten (nur für Kinder und Jugendliche)
- Krankenhausaufenthalt: 10 Euro täglich für maximal 28 Tage

Ohne *Zuzahlung* gibt es:

- Medikamente für Kinder und Jugendliche bis zum Ende des 18. Lebensjahrs, wenn eine Ärztin oder ein Arzt diese verschrieben hat
- Zahnprophylaxe
- Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen
- die Versorgung in der Schwangerschaft

Darüber hinaus gibt es andere Regelungen für chronisch Kranke und Personen oder Familien mit sehr geringem Einkommen.

Sobald Sie für *Zuzahlungen* mehr als 2 Prozent Ihres Bruttoeinkommens gezahlt haben, können Sie eine Befreiung für den Rest des Jahres erhalten. Bereits zu viel geleistete Zahlungen werden Ihnen von der *Krankenkasse* zurückerstattet. Heben Sie deswegen alle Quittungen für Arztbesuche und Medikamente auf.

Sind Sie bei einer **privaten Krankenkasse** versichert, müssen Sie Arztbesuche und Medikamente zunächst selbst bezahlen. Anschließend reichen Sie die Rechnungen bei Ihrer *Krankenkasse* ein. Dann werden Ihnen die Kosten erstattet.

Zuzahlungen sind auch bei *privaten Krankenkassen* üblich. Wie hoch diese sind, ist von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich.



» Ärzte in Ihrer Sprache

Ob es in Ihrer Nähe einen Arzt gibt, der im Idealfall auch Ihre Sprache spricht, können Sie im Internet im Ärzteverzeichnis der *Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg* nachsehen:

Die Ärztesuche finden Sie unter
www.kvbb.de → Arztsuche

WWW.

Weitere Informationen erhalten Sie von den *gesetzlichen oder privaten Krankenkassen*, vom *Versicherungsamt Ihrer Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung* oder der *Verbraucherzentrale* bei Ihnen vor Ort.

Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen

» Vorsorgeuntersuchungen

Manche Krankheiten lassen sich erfolgreich behandeln, wenn Sie frühzeitig erkannt werden. Daher übernimmt die *Krankenversicherung* Vorsorgeuntersuchungen. Hierzu gehören zum Beispiel ein *Gesundheits-Check-Up* ab 35 Jahren für Frauen und Männer, bestimmte *Krebsfrüherkennungsdiagnostik*, *Nicht-Raucher-Kurse* oder Kurse um den Rücken zu stärken.

» Impfungen

Impfungen sind in Deutschland freiwillig. Die Kosten für Schutzimpfungen werden von den *Krankenkassen* übernommen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den *Krankenkassen* und der Allgemeinärztin oder dem Allgemeinarzt.

» Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen für Kinder

Vorsorgeuntersuchungen von Kindern sind in Deutschland vereinheitlicht. Von der Geburt über Kleinkind- und Kindesalter bis hin zur *Volljährigkeit* mit 18 Jahren gibt es Vorsorgeuntersuchungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gemacht werden sollten.

Diese Vorsorgeuntersuchungen heißen **U1** bis **U11** im Säuglings- und Kindesalter, **J1** und **J2** im Jugendalter. Die Untersuchungen werden von einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt durchgeführt und geben Hinweise auf die Entwicklung Ihres Kindes und gegebenenfalls mögliche ernsthafte Erkrankungen.

Die **Impfung** von Säuglingen und Kindern ist in Deutschland keine Pflicht. Infektionskrankheiten sind für Säuglinge und Kinder aber besonders gefährlich. Deshalb sollten Sie die empfohlenen Schutzimpfungen bei Ihrem Kind machen lassen. Die Kosten hierfür zahlen die *Krankenkassen*. Spätestens bis zum 2. Lebensjahr sollten Ihre Kinder vollständig geimpft sein. Da einige Impfungen eine Wiederholung benötigen, sollten Sie rechtzeitig damit beginnen.

Unter www.impfen-info.de finden Sie Informationen zum Thema und einen *Impfkalender* mit den empfohlenen Impfungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen, die vom *Bundesamt für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)* zur Verfügung gestellt werden.

WWW.

Hilfe bei Krisen

Jeder Mensch kann unvermutet und aus vielfältigen Gründen, unabhängig von Alter und Bildung, Beruf und Familienstand, in eine Lebenskrise geraten. Dann kann es sehr hilfreich sein, mit jemandem zu sprechen, um das eigene Leben wieder klarer zu sehen, zu

ordnen und neuen Lebensmut zu bekommen. Sie können sich an folgende Stellen wenden:

› Telefon des Berliner Krisendienstes

Unter der **Telefonnummer +49 30 – 390 63 10** können Sie den Berliner Krisendienst rund um die Uhr erreichen. Dieser berät und betreut Sie auch als Brandenburgerin oder Brandenburger.

› Telefonseelsorge

Es gibt verschiedene Stellen der *Telefonseelsorge*, bei der Sie kostenlos, in der Regel zu jeder Zeit, anonym und vertraulich mit einem erfahrenen Menschen sprechen können.

- Die *Telefonseelsorge* der **evangelischen und katholischen Kirche** erreichen Sie rund um die Uhr unter den Rufnummern **0800 – 111 0 111 und 0800 – 111 0 222**.
- Das **muslimische Seelsorgetelefon** erreichen Sie von 12 bis 24 Uhr unter der Nummer **+49 30 – 443 509 821**.
- Die **russische Telefonseelsorge Doweria** erreichen Sie 24 Stunden lang unter der **+49 30 – 440 106 06**.

› Krisen von Kindern und Jugendlichen

In Not- und Konfliktlagen kannst Du Dich als Kind, Jugendliche oder Jugendlicher eigenständig und ohne das Wissen Deiner Eltern an diese Stellen wenden:

- das **kostenlose Jugendtelefon Nummer gegen Kummer 0800 – 111 0 333**
- das *Jugendamt*
- eine *Erziehungs- und Familienberatungsstelle*
- die regionale *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)*
- den regionalen *Jugendmigrationsdienst (JMD)*

Dort kannst Du Dir Hilfe holen oder Dich beraten lassen.

Gewalt gegen Frauen und Kinder

Körperliche Misshandlung, sexuelle und seelische Belästigung oder Missbrauch, Bedrohung durch Ehemänner, Lebenspartner, Eltern, Stiefeltern oder andere Personen sind Straftaten.

Holen Sie sich schon bei den ersten Anzeichen von Gewalt Unterstützung bei den entsprechenden Beratungsstellen.

Wenn Sie und/oder Ihre Kinder misshandelt werden, können Sie zu jeder Tages- und Nachtzeit in **Frauenhäusern** Schutz und Unterkunft finden.

Rufen Sie die Polizei an, um sich selbst und Ihre Kinder zu schützen oder für Informationen zu Anlaufstellen zu Ihrem Schutz und zu Ihrer Hilfe.

Darüber hinaus finden Sie Unterstützung bei:

- der regionalen *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)*
- dem regionalen *Jugendmigrationsdienst (JMD)*
- den örtlichen Frauengruppen oder Frauenvereinen
- der kommunalen *Gleichstellungsbeauftragten*
- den *Opferberatungsstellen*
- den *Sozialämtern*
- im *Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF)*

Die Mitarbeiterinnen des *Frauenhauses* unterstützen Sie beim Umgang mit Behörden, bei der Kinderbetreuung oder Wohnungssuche.

Bei Bedarf wird eine psychologische Beratung, ärztliche Hilfe sowie Rechtsberatung vermittelt. Beratungsgespräche und Hilfsangebote stehen Ihnen auch dann



offen, wenn Sie nicht im *Frauenhaus* leben wollen – auf Wunsch auch anonym.

› **Kinder- und Jugendnotdienst**

In Not- und Gefahrensituationen kannst Du als Kind, Jugendliche oder Jugendlicher auch vorübergehend in *Kinder- und Jugendnotdiensten* oder anderen Einrichtungen der *Jugendhilfe* mit Notaufnahmeplätzen aufgenommen werden.

Währenddessen werden Dir – aber auch Deinen Eltern – Beratung und Unterstützung zur Überwindung der akuten Probleme angeboten.

Wende Dich an das für Deinen Wohnort zuständige *Jugendamt* der *Kreis- oder Stadtverwaltung*.

Außerhalb der Öffnungszeiten kannst Du mit der nächsten *Polizeidienststelle* Kontakt aufnehmen. Hier bekommst Du Adressen von Notunterkünften.

Auch Eltern können im Krisenfall dieses Angebot nutzen. Wenden Sie sich bitte an dieselben Anlaufstellen. Auch bei sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen bieten diese Stellen Beratung und Hilfe:

- das *Jugendamt*
- Beratungsstellen
- *Kinder- und Jugendnotdienste*
- die regionale *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)*
- der regionale *Jugendmigrationsdienst (JMD)*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der *Schweigepflicht*. Das heißt, sie dürfen nichts über die mitgeteilten persönlichen Verhältnisse und Problemlagen anderen berichten.

Psychotherapie

Seelisches Leiden kann sich in verschiedenen Lebensbereichen zeigen, im sozialen Leben oder der Partnerschaft, in der Arbeitswelt oder beim Lebensge-

fühl allgemein. *Psychotherapie* als „Seelenheilkunde“ ist eine fachkundige Hilfe für Menschen mit seelischen oder seelisch verursachten Leiden. Die *Psychotherapie* bietet einen geschützten Rahmen. Hier können Sie über Ihre Anliegen sprechen und an Ihrer Gesundheit arbeiten.

3 Therapieverfahren werden in Deutschland von den *Krankenkassen* anerkannt und unter bestimmten Bedingungen bezahlt: die *tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie*, die *Psychoanalyse* und die *Verhaltenstherapie*. Wichtige Grundlage für die *Psychotherapie* ist Ihr Vertrauen zur Therapeutin oder zum Therapeuten. Nehmen Sie sich Zeit, um die für Sie passende Vertrauensperson zu finden. In den ersten Sitzungen werden die Therapieform und das weitere Vorgehen geklärt. – Sofern eine Diagnose gestellt werden kann.

Adressen und Telefonnummern von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten finden Sie in den Gelben Seiten Ihres Wohnortes oder im Internet bei der *Kassenärztlichen Vereinigung*:

www.arztsuche.kvbb.de

→ Patienten → *Arztsuche*

Dort finden Sie auch Therapeutinnen und Therapeuten mit Fremdsprachenkenntnissen.

WWW.

Bei akuten Krisen können Sie sich zudem an telefonische Krisendienste wenden (in diesem Kapitel, Abschnitt „Hilfe bei Krisen“).

Sucht und Drogen

Es gibt viele Formen von Sucht und Abhängigkeit. Die verbreiteten – legalen – Suchtmittel und Drogen sind zum Beispiel Alkohol oder Nikotin. Als illegale Drogen sind zum Beispiel Cannabis oder die sogenannten

Aufputschmittel zu nennen, die oft als *Partydrogen* konsumiert werden. Aber auch Spielsucht, Abhängigkeit vom Gebrauch des Internets oder Esssüchte sind ernsthafte Probleme.

Sie erhalten weitere Informationen, Hilfe und Unterstützungsangebote bei den regionalen *Migrationsberatungen für erwachsene Zuwanderer (MBE)* und *Jugendmigrationsdiensten (JMD)* und den regionalen Sucht- und Drogenberatungsstellen bei Ihnen vor Ort.

Telefonische Informationen und Hilfe erhalten Sie über die bundesweite **Sucht- und Drogen-Hotline: 01805 – 313031** (kostenpflichtig).

HIV und Aids

Aids ist eine lebensgefährliche, durch das *Humane Immunschwäche-Virus (HIV)* ausgelöste Schwächung des körpereigenen Abwehrsystems. Diese führt ohne Behandlung zum Tod. Eine Infektion mit *HIV* ist nur durch die Übertragung bestimmter Körperflüssigkeiten (Blut, Samenflüssigkeit, Vaginalsekret und Muttermilch) möglich. Am größten ist das Ansteckungsrisiko bei ungeschütztem Sexualkontakt oder gemeinsamer Benutzung von Spritzen beim Drogenkonsum.

Die Infektion mit dem Virus ist dem erkrankten Menschen nicht anzusehen.

Mit Kondomen können Sie eine *HIV-Infektion* über Sexualkontakte verhindern. Diese können Sie in Supermärkten, Drogerien, Apotheken, an Tankstellen und Kondomautomaten kaufen.

Haben Sie Fragen zu *HIV* oder *Aids* können Sie sich wenden an:

- Ärztinnen und Ärzte
- städtische *Gesundheitsämter*
- Beratungsstellen
- *AIDS-Hilfen*.

Dort wird zuerst geklärt, ob ein Infektionsrisiko bestanden hat. Wenn Sie wollen, können Sie dann einen *HIV-Test* machen lassen. Sie werden dort auch über möglichen Schutz vor *HIV*, entsprechende Hilfsangebote und medizinische Behandlungsmöglichkeiten informiert.

Schwerbehinderung

Menschen gelten als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit für eine längere Dauer vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Im sogenannten **Feststellungsverfahren** wird der Grad der Behinderung festgelegt.

Ab einem Grad von 50 Prozent Behinderung wird auf Antrag ein sogenannter **Schwerbehindertenausweis** ausgestellt. Mit diesem können Sie bestimmte Rechte in Anspruch nehmen, die schwerbehinderten Menschen unter bestimmten Bedingungen zustehen. Dies sind zum Beispiel, jeweils abhängig vom Grad und der Art der Behinderung, ein besonderer Kündigungsschutz, Steuerermäßigungen, Vergünstigungen bei Eintrittspreisen und die kostenlose Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei

- den *Behindertenbeauftragten* der jeweiligen *Kreisverwaltungen*,
- beim zuständigen *Versorgungsamt* in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam,
- den regionalen *Pflegestützpunkten*,
- bei der *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* und dem *Jugendmigrationsdienst (JMD)*.





Familie

Umfassende Informationen zu den Themen dieses Kapitels erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):

www.bmfsfj.de

→ Familie oder Kinder und Jugend oder Ältere Menschen

WWW.

Schwangerschaft und Mutterschutz

› Beratung

Es gibt im Land Brandenburg Beratungsangebote, die sich an werdende Mütter, Väter und Eltern richten. Diese sogenannte *Schwangerschaftsberatung* unterstützt Sie bei Fragen zu Schwangerschaft und Geburt mit sozialen, medizinischen und juristischen Informationen. Die Beratung erfolgt anonym – wenn Sie dies möchten.

Bei unten genannten Themen und weiteren Fragen kann die *Schwangerschaftsberatung* weiterhelfen:

- Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt
- Finanzielle und soziale Unterstützung während und nach der Schwangerschaft (zum Beispiel einem Antrag bei der Brandenburger Stiftung *Hilfe für Familien in Not*)

- Arbeitsrecht (insbesondere *Mutterschutz* und *Elternzeit*)
- Schwangerschaftsabbruch
- Verhütungsmittel
- Sexuell übertragbare Krankheiten
- Angebote für eine *vertrauliche Geburt*
- Hilfe für Familien und Kinder
- Betreuungsangebote für Kinder

An die *Schwangerschaftsberatung* können sich auch Schwangere wenden, die über einen Abbruch der Schwangerschaft nachdenken. Die vorherige Beratung ist eine Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch, der innerhalb der ersten 12 Wochen möglich

Die Adressen der *Schwangerschafts(konflikt)-beratungsstellen* finden Sie unter:

service.brandenburg.de

→ weitere Verzeichnisse → Buchstaben „Sch“
Informationen, Beratung und Begleitung zur *vertraulichen Geburt* finden Sie unter

www.geburt-vertraulich.de (auch in Englisch).

Sie können auch den kostenlosen **Notruf für Schwangere** mit Anonymitätswunsch anrufen:

0800 – 40 40 020

WWW.



ist. Die Beratung ist kostenlos und ergebnisoffen. Wenn Sie möchten, kann diese anonym durchgeführt werden.

› Schwangerschaftsvorsorge

In der Schwangerschaft werden Sie von Ihrer Frauenärztin, Ihrem Frauenarzt und/oder Ihrer Hebamme betreut. Hierzu gehören Untersuchungen, Beratungen und Geburt. Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind, sollten Sie zu einer Frauenärztin oder einem Frauenarzt gehen. Dort erhalten Sie einen **Mutterpass**. In diesen werden die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen eingetragen. Die Vorsorge findet alle 4 Wochen, ab der 32. Schwangerschaftswoche alle 2 Wochen, statt.

Die *Krankenkassen* bezahlen die Kosten der Schwangerschaftsvorsorge, der Geburt und der Schwangerschaftsnachsorge. Sind Sie bisher nicht krankenversichert, wenden Sie sich dringend an eine *Krankenkasse* oder Ihr *Jobcenter* beziehungsweise die Kommune Ihres Wohnortes.

Eine Frauenärztin oder einen Frauenarzt in Ihrer Nähe finden Sie unter www.arztsuche.kvbb.de. Sie können dort auch nach einem Arzt in Ihrer Sprache suchen.

Eine Hebamme in Ihrer Nähe finden Sie unter www.hebammen-brandenburg.de.

WWW.

› Mutterschutz

Für abhängig beschäftigte, berufstätige Schwangere gilt das **Mutterschutzgesetz**.

Das *Mutterschutzgesetz* stellt einen besonderen Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz dar.

Im *Mutterschutzgesetz* ist unter anderem geregelt:

- Ein besonderer **Kündigungsschutz** für die schwangere Arbeitnehmerin
- Schwangere Frauen dürfen nicht über 8,5 Stunden arbeiten und keine schwere körperliche Arbeit verrichten.
- Besteht eine Gefahr für das Wohl von Mutter und Kind kann ein Beschäftigungsverbot erteilt werden. Die staatliche *Mutterschaftsversicherung* stellt die Lohnfortzahlung während dieser Zeit sicher.
- Grundsätzlich dürfen Schwangere und Mütter, die ihr Kind gerade bekommen haben, in den 6 Wochen vor der Geburt und in den 8 Wochen nach der Geburt nicht arbeiten. In dieser Zeit bekommen Sie über die staatliche *Mutterschaftsversicherung* weiter Ihren Lohn.
- Der Arbeitsplatz bleibt erhalten und Sie können nach dem *Mutterschutz* wieder arbeiten gehen. Vorsicht: Dies gilt nicht für befristete Arbeitsverträge, wenn diese in der Zeit des *Mutterschutzes* endet.

Elternzeit, Elterngeld und Betreuungsgeld

Gesetzliche Regelung unterstützen Sie dabei, Ihre Kinder aufzuziehen. Unterschieden wird zwischen *Elternzeit*, um bessere Möglichkeiten für die Betreuung Ihrer Kinder zu schaffen und *Elterngeld* als finanzielle Unterstützung.

› Elternzeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben abhängig Beschäftigte.

Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf Elternzeit wenn Sie:

- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben.
- Ihr Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen.
- nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten.

In der *Elternzeit* bleibt Ihr Arbeitsplatz bestehen und darf vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Vorsicht: Haben Sie einen befristeten Vertrag, der in der *Elternzeit* ausläuft, hebt die *Elternzeit* diese Befristung nicht auf.

Ein Anspruch auf *Elternzeit* besteht **bis zum 3. Geburtstag des Kindes** und kann von Müttern und Vätern, auch gleichzeitig, in Anspruch genommen werden.

Auch Großeltern können *Elternzeit* nehmen, wenn die oben genannten Punkte zutreffen und keiner der Elternteile die *Elternzeit* selbst nimmt.

Ein **Antrag auf *Elternzeit*** muss mindestens 7 Wochen vor Beginn der *Elternzeit* beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Darüber hinaus bestehen weitere Regelungen, zum Beispiel zu:

- Ausnahmen zum *Kündigungsschutz*
- Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit
- Übertragung von *Elternzeit* in die Zeit zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr Ihres Kindes.

› Elterngeld

Elterngeld ist eine staatliche Unterstützung in den ersten Lebensmonaten Ihres Kindes, wenn Sie ihr Kind betreuen. Es wird ausgezahlt, wenn sie nicht oder nicht voll berufstätig sind. *Elterngeld* wird auch gezahlt, wenn Sie vor der Geburt nicht berufstätig waren.

Sie haben Anrecht auf *Elterngeld*, wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind nach der Geburt selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind gemeinsam in einem Haushalt.
- Sie sind nicht mehr als 30 Stunden die Woche berufstätig.
- Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland.

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, wird es 2 verschiedene Arten des *Elterngeldes* geben: das **Basiselterngeld** und das **Elterngeld Plus**.

Die wichtigsten Informationen zum **Basiselterngeld (entspricht den aktuellen Elterngeld-Regelungen bis 1. Juli 2015)**:

- Um *Elterngeld* zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der Elterngeldstelle Ihres Landkreises oder Ihrer Stadt einreichen.
- Das *Basiselterngeld* beträgt etwa 2/3 Ihres Einkommens der letzten 12 Monate: mindestens 300 Euro und maximal 1800 Euro.
- Wenn ein Elternteil alleine *Elterngeld* in Anspruch nimmt, wird dieses für 12 Monate ausgezahlt.
- Teilen sich die Eltern den *Elterngeldbezug*, bekommen Sie 14 Monate *Elterngeld*. Die Monate können dabei frei wählbar zwischen den Eltern eingeteilt werden und hintereinander oder gleichzeitig bezogen werden. Ein Elternteil kann dabei mindestens 2 und maximal 12 Monate *Elterngeld* erhalten.
- Alleinerziehende haben Anspruch auf die vollen 14 Monate.
- Haben Sie vor der Geburt nicht gearbeitet, erhalten Sie den Mindestbetrag von 300 Euro.
- Auch selbstständig Arbeitende haben Anspruch auf *Elterngeld*.

Ab 1. Juli 2015 wird das oben genannte Basiselterngeld durch das **Elterngeld Plus** ergänzt:

- Der Hauptunterschied zum oben genannten *Elterngeld*: Sie haben die Möglichkeit Teilzeit zu arbeiten, um das *Elterngeld* dadurch länger ausgezahlt zu bekommen.
- Das *Elterngeld Plus* entspricht pro Monat etwa 1/3 Ihres Einkommens vor der Geburt, wird aber doppelt so lange wie das *Basiselterngeld* ausgezahlt.
- Arbeiten beide Elternteile darüber hinaus für min-



destens 4 Monate gleichzeitig 25 bis 30 Stunden in Teilzeit, erhalten beide Elternteile für 4 zusätzliche Monate *Elterngeld Plus*.

Staatsangehörige von *EU-Mitgliedstaaten*, Islands, Lichtensteins, Norwegens und der Schweiz sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer *Niederlassungserlaubnis* haben Anrecht auf *Elterngeld*, wenn sie hier arbeiten und wohnen. Eine *Niederlassungserlaubnis* ist ein unbefristeter *Aufenthaltstitel*.

Mit einer *Aufenthaltserlaubnis* haben Sie Anspruch auf *Elterngeld*, wenn Sie in Deutschland erwerbstätig sein dürfen oder hier schon erlaubt gearbeitet haben. Bitte lassen Sie sich zu den Regelungen des *Elterngeldes* beraten.

Das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)* bietet auf seiner Internetseite einen **Elterngeldrechner**. Damit können Sie berechnen, in welcher Höhe Sie *Elterngeld* bekommen:

www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

WWW.

› **Betreuungsgeld**

Wenn Sie Ihr kleines Kind selbst betreuen und keine öffentliche Betreuung (das heißt *Kita* oder *Tagesmutter* oder *Tagesvater*) in Anspruch nehmen, haben Sie gegebenenfalls Anspruch auf *Betreuungsgeld*.

Dieses wird maximal 22 Monate bezahlt. Das *Betreuungsgeld* schließt unmittelbar an die 14-monatige Bezugszeit des *Elterngeldes* an. In der Regel wird es ab dem 1. Tag des 15. Lebensmonats maximal bis zum 3. Geburtstag Ihres Kindes ausgezahlt. Das *Betreuungsgeld* beträgt 150 Euro monatlich und wird auf *Arbeitslosengeld II*, *Sozialhilfe* und *Kinderzuschlag* angerechnet. Das *Betreuungsgeld* muss beantragt werden. Im Land

Brandenburg sind die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Stadt Schwedt/Oder für das *Betreuungsgeld* zuständig. Anträge auf *Betreuungsgeld* sind dort erhältlich und können dort eingereicht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des *Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)*:

www.masgf.brandenburg.de

→ Familie → Leistungen für Familien

→ Betreuungsgeld

WWW.

Kindergeld und Kinderzuschlag

› **Kindergeld**

Sie können für Ihre Kinder in Deutschland bis zum 18. Lebensjahr **Kindergeld** erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies sogar bis zum 25. Lebensjahr möglich. Die Höhe des *Kindergeldes* ist nach der Anzahl der Kinder gestaffelt: Für das 1. und 2. Kind erhalten die Eltern derzeit je Kind 184 Euro monatlich, für das 3. Kind 190 Euro und für jedes weitere Kind 215 Euro. Der Anspruch auf *Kindergeld* ist jedoch von Ihrem Aufenthaltsstatus abhängig. Das *Kindergeld* muss bei der

Staatsangehörige von *EU-Mitgliedstaaten*, Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz sowie Menschen mit *Niederlassungserlaubnis* haben Anrecht auf *Kindergeld*, wenn sie in Deutschland arbeiten oder in Deutschland wohnen. Mit einer *Aufenthaltserlaubnis* haben Sie Anspruch auf *Kindergeld*, wenn Sie in Deutschland erwerbstätig sein dürfen oder hier schon erlaubt gearbeitet haben.

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Das **Antragsformular** erhalten Sie bei der Familienkasse vor Ort oder online unter:

www.familienkasse.de

Zusätzlich gibt es einen **Kinderfreibetrag**, der bei der Lohn- und Einkommenssteuer berücksichtigt wird. Da dieser aber mit dem **Kindergeld** verrechnet wird, profitieren Sie im vollen Umfang erst bei relativ hohem Einkommen.

› Kinderzuschlag

Der **Kinderzuschlag** ist eine Unterstützung von Familien mit niedrigem Einkommen.

Um Anspruch auf den **Kinderzuschlag** zu haben, muss Folgendes zutreffen:

- Sie und ihre Kinder leben in einem Haushalt. Ihre Kinder sind unverheiratet und unter 25 Jahren.
- Ihr Einkommen und Ihr Vermögen sichern zwar das **Existenzminimum** der Eltern, aber nicht das Ihrer Kinder.

Als **Existenzminimum** bezeichnet man das Geld, das benötigt wird, um das physische Überleben zu sichern. Das heißt im Wesentlichen Essen, Kleidung, Wohnung und medizinische Notfallversorgung. Die Höhe des **Existenzminimums** wird von der Bundesregierung auf Basis statistischer Zahlen festgelegt.

Wenn Sie den **Kinderzuschlag** erhalten, können Sie nicht zusätzlich **Sozialhilfe** oder **Arbeitslosengeld II** erhalten.

Wie hoch der **Kinderzuschlag** ist, hängt von Ihrem Einkommen und Vermögen ab, beträgt aber höchstens 140 Euro pro Kind im Monat. Der **Kinderzuschlag** muss bei der Familienkasse beantragt werden. Das geht auch online unter: **www.familienkasse.de**

Mehr Informationen dazu bekommen Sie bei der Familienkasse Ihrer regionalen **Agentur für Arbeit**.

Wer einen **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** (weitere Informationen im Kapitel „Wohnen“, im Abschnitt „Unterstützung vom Staat“) erhält, hat außerdem Anspruch auf Unterstützung, um zum Beispiel Schulsachen oder Klassenfahrten bezahlen zu können. Diese werden **Bildungs- und Teilhabeleistungen** genannt. Hierzu gehören:

- Eintägige Ausflüge von der Schule oder der **Kindertagesstätte (Kita)**
- Mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder **Kita**
- 100 Euro für Schulbedarf im Jahr
- Ein Beitrag zu den Fahrtkosten für den Weg zur Schule
- Lernförderung, um die nächste Klassenstufe zu erreichen
- Mittagessen in der **Kita**, Schule oder im **Hort**
- Bis zu 10 Euro monatlich für Kinder bis 18 Jahre, um beispielsweise **Mitgliedsbeiträge** für Musikschulen oder Sportvereine zahlen zu können.

Weitere Informationen zum Antrag auf **Bildungs- und Teilhabeleistungen** sowie Details erhalten Sie bei dem zuständigen **Sozialamt** Ihres Wohnortes. Die Adresse finden Sie unter:

www.service.brandenburg.de

→ Adressen → weitere Verzeichnisse

→ Buchstabe „S“

WWW.

Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Für Kinder von Geburt bis zur **Volljährigkeit** mit 18 Jahren gibt es Vorsorgeuntersuchungen. Diese dienen dazu Entwicklungsstörungen und Erkrankungen Ihres Kindes gegebenenfalls früh zu erkennen.

Zu diesen Vorsorgeuntersuchungen informiert Sie die Ärztin oder der Arzt auch über Schutzimpfungen für Ihr Kind. (Weitere Informationen zu diesem Thema finden



Sie im Kapitel „Gesundheit und Krankheit“, im Abschnitt „Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen“.)

Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB)

Bei persönlichen oder familiären Problemen helfen *Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)* weiter. Sie als Eltern oder *Erziehungsberechtigte* können sich direkt dorthin wenden. Du kannst dich als Kind auch selbst dorthin wenden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Erziehungs- und Familienberatungsstellen* beraten und begleiten Kinder und Eltern dabei, Schwierigkeiten und Probleme zu bewältigen.

Die Angebote sind immer von der speziellen Problemlage abhängig: Es gibt Gespräche mit Ihnen als Eltern oder mit Ihrer ganzen Familie, aber auch therapeutische Angebote speziell für Kinder oder Jugendliche.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Erziehungs- und Familienberatungsstellen* unterliegen der **Schweigepflicht**. Das heißt, Personen außerhalb der Beratungsstelle oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Einrichtungen, die ebenfalls mit der betreffenden Problemlage zu tun haben (zum Beispiel Schule, *Jugendamt* oder *Kita*) erfahren nur mit Ihrer Einwilligung vom Inhalt der Beratung. Eltern und andere *Erziehungsberechtigte* haben einen *Rechtsanspruch* auf *Erziehungsberatung*. Die Angebote der *Erziehungs- und Familienberatungsstellen* sind freiwillig und kostenlos. Auch bei Fragen und Konflikten im Zusammenhang mit **Trennung und Scheidung** bieten die *Erziehungs- und Familienberatungsstellen* allen Familienmitgliedern ihre professionelle Hilfe an.

Jugendamt

Als Eltern und andere *Erziehungsberechtigte* können Sie sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen an das *Jugendamt* wenden. Sie finden dort Beratung und Unterstützung nicht nur in Not- und Konfliktlagen, wie zum Beispiel bei Streitigkeiten um Unterhaltsleistungen oder das Sorge- und Umgangsrecht, sondern auch im Hinblick auf Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendfreizeitgestaltung und -förderung, Adoption, Pflegekinderwesen und für viele andere Fragen. Zuständig ist das *Jugendamt* an Ihrem Wohnort.

Die Adressen der *Jugendämter* im Land Brandenburg finden Sie unter :

www.service.brandenburg.de

→ weitere Verzeichnisse → Buchstabe „J“

→ Jugendämter

WWW.

Die *Erziehungs- und Familienberatung* wird von Städten, Landkreisen oder *anerkannten freien Trägern* angeboten.

Erkundigen Sie sich vor Ort nach den jeweiligen Angeboten.

Im Internet finden Sie die Adressen der *Erziehungs- und Familienberatungsstellen*:

www.lag-bb.de → Beratungsstellen

Auf der Seite der *Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.* finden Sie Informationen und Onlineberatung für Eltern und Jugendliche:

www.bke.de

Die Seite bietet über die Suchfunktion nach Beratungsstellen auch die Möglichkeit nach Beratungsstellen, wo Ihre Sprache gesprochen wird, zu suchen.

WWW.

Kinderbetreuung

Brandenburg verfügt über ein umfangreiches Angebot an Tageseinrichtungen für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.

Die *Kindertagesstätten* (kurz *Kitas*) leisten neben der Betreuung Ihrer Kinder einen wichtigen Beitrag zur Bildung und Entwicklung von Kindern: Die Entwicklung von sozialen Fähigkeiten, die Förderung von Sprachfähigkeit und das Erlernen von Kompetenzen, die für einen erfolgreichen Start in die Schule benötigt werden, sind wichtige Aspekte, die der Besuch einer *Kindertageseinrichtung* fördert. Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit von dieser Förderung zu profitieren! Es gibt folgende Arten:

- Für Kinder **unter 3 Jahren** gibt es Kleinkindergruppen in den *Kindertagesstätten (Kitas)* oder *Tagesmütter* beziehungsweise *Tagesväter*.
- Kinder im Alter **von 3 bis 6 Jahren** besuchen die *Kitas*.
- Im Alter **von 6 bis 10 Jahren** besuchen Kinder vor oder nach dem Schulunterricht einen *Hort*. (Weitere Informationen zum *Hort* Kapitel „Schulische Bildung und Studium“, Abschnitt „Ganztagesangebote“)

› Rechtsanspruch

Sie haben **Anspruch auf einen *Betreuungsplatz*** im Land Brandenburg:

- ab dem ersten Geburtstag Ihres Kindes bis zum Ende der 4. Klasse
- bis zu 6 Stunden für den Besuch einer *Kindertagesstätte (Kita)*
- bis zu 4 Stunden für den Besuch eines *Horts*

Dieser Anspruch kann sich erhöhen, wenn Ihre Lebensumstände dies erfordern, zum Beispiel aufgrund Ihrer Arbeitszeiten, dem Weg zur Arbeit oder Ähnlichem. Den erhöhten Anspruch müssen Sie bei der Beantragung eines *Betreuungsplatzes* nachweisen. Zum

In den Elterninformations-Flyern des *Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)* erfahren Sie mehr über die Kindertagesbetreuung.

Die Information *Grundsätze elementarer Bildung. Wie lernen kleine Kinder* und die Information *Grenzsteine der Entwicklung – Ein Instrument zur Früherkennung* auf Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Türkisch, Vietnamesisch finden sie auf:

www.mbs.brandenburg.de/kita-startseite.htm

→ Elterninformationen → Klicken Sie im Text auf die rotmarkierten Worte „dieser Seite“

WWW.

Beispiel indem Sie Ihren Arbeitsvertrag mit der wöchentlichen Arbeitszeit vorlegen.

› Elternbeiträge

Eltern zahlen für den *Betreuungsplatz* einen *Elternbeitrag* und *Essensgeld*.

Der *Elternbeitrag* wird anhand Ihres Einkommens berechnet.

Wenn Sie einen *Kinderzuschlag* (mehr in diesem Kapitel, im Abschnitt „Kinderzuschlag“) erhalten, können Sie eine Unterstützung für das *Essensgeld* über die *Bildungs- und Teilhabeleistungen* beantragen.

Etwa die Hälfte der *Kindertagesstätten (Kitas)* und *Horte* werden im Land Brandenburg von Kommunen betrieben. Die andere Hälfte hat unterschiedliche Träger (zum Beispiel *Wohlfahrtsverbände* oder *Elterninitiativen*). Die verschiedenen Träger setzen ihre *Elternbeiträge* selbst fest. Daher können die Beiträge unterschiedlich hoch sein.

› Einen *Betreuungsplatz* finden

Um einen *Betreuungsplatz* zu nutzen, müssen Sie Ihr Kind vorher anmelden. Manchmal sind die Plätze in



einigen *Kitas* knapp. **Erkundigen Sie sich daher so früh wie möglich** nach einem freien Platz und melden Sie Ihr Kind an.

Besuchen Sie die *Kita* und vereinbaren Sie ein Gespräch mit den Erzieherinnen und Erziehern, um herauszufinden, ob die *Kita* für Ihr Kind geeignet ist. Haben Sie einen *Betreuungsplatz* gefunden, wird ein Vertrag mit Ihnen geschlossen, in dem unter anderem die Höhe der *Elternbeiträge* geregelt ist.

Um Ihr Kind an die *Kita* zu gewöhnen, beginnt der *Kita*-besuch mit einer Eingewöhnungsphase.

Erste Informationen zur Eingewöhnung finden Sie im Flyer *Zeit zur Eingewöhnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS)* in Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Türkisch und Vietnamesisch unter www.mbjs.brandenburg.de/kita-startseite.htm
→ Elterninformationen → Klicken Sie im Text auf die rotmarkierten Worte „dieser Seite“

WWW.

Familienzentren und andere unterstützende Netzwerke

Familienzentren bieten Beratung und Unterstützung, Eltern-Kind-Kurse, aber auch den Kontakt zu Müttern und Vätern mit Kindern im gleichen Alter. Diese Zentren gibt es an vielen Orten in Brandenburg. Oftmals sind sie an *Kitas* angegliedert.

Das **Netzwerk Gesunde Kinder** bietet jungen Familien Unterstützung in den ersten Lebensjahren Ihrer Kinder. Geschulte, *ehrenamtliche* Patinnen und Paten informieren Sie und vernetzen Sie unter anderem mit Familien in Ihrer Region.

Weitere Informationen erhalten Sie beim *Jugendamt*, den Behörden Ihrer Stadt oder Gemeinde oder bei den *Kitas*.

Eine Liste der Kindertagesstätten in Ihrem Landkreis oder Ihrer Stadt finden Sie:

www.mbjs.brandenburg.de/kita-startseite.htm

→ Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen

→ Ihr Landkreis

WWW.

Mehr Informationen bekommen Sie bei den Behörden Ihrer Stadt oder Gemeinde sowie beim *Jugendamt* von Stadt oder Landkreis. Hilfreich kann auch der Austausch mit Familien in Ihrer Nachbarschaft sein.

Kinder- und Jugendschutz

Wie in ganz Deutschland gelten auch in Brandenburg gesetzlich festgelegte Richtlinien für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. In diesen Richtlinien ist beispielsweise geregelt, ab welchem Alter Jugendlichen Alkohol verkauft werden darf oder der Aufenthalt in *Gaststätten* erlaubt ist.

Denken Sie bitte daran, dass diese Regeln sich von Ihrem Herkunftsland unterscheiden können, Sie die Regeln hier jedoch beachten müssen.

Was im *Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit* festgelegt ist, sehen Sie auf Seite 40.

Informationen zum Angebot finden Sie unter www.netzwerk-gesunde-kinder.de.

WWW.

Ältere Menschen

Aufgrund der demografischen Entwicklung steigt auch in Brandenburg der Anteil der älteren Menschen an der Bevölkerung. Die Seniorinnen und Senioren im Land Brandenburg beziehen ihr Einkommen vor allem aus der *gesetzlichen Rentenversicherung* (mehr im Kapitel „Versicherungen“, im Abschnitt „Rentenversicherung“). Seniorinnen und Senioren spielen eine bedeutende Rolle für das bürgerschaftliche Engagement im Land Brandenburg und sind zum Beispiel in der *Nachbarschaftshilfe* oder Verbänden aktiv. Der *Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.* vereint als Interessen- und Arbeitsgemeinschaft die *Seniorenbeiräte* der Landkreise und kreisfreien Städte Brandenburgs und die Verbände und Institutionen, die mit Altenarbeit betraut sind.

Vorrangig im höheren Alter können die Menschen pflegebedürftig werden (weitere Informationen im Kapitel „Versicherungen“, im Abschnitt „Pflegeversicherung“). Mehr Informationen, Beratung und Unterstützung erhalten Sie bei den *Seniorenberatungen* vor Ort oder beim *Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.* in Potsdam.

Den *Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.* finden Sie auch im Internet:

www.srlb.de

WWW.

› Pflegezeit und Familienpflegezeit

Zusätzlich zur *Elternzeit* gibt es gesetzliche Regelungen, um *pflegebedürftige Angehörige* Zuhause zu pflegen.

Das entsprechende Gesetz umfasst unter anderem:

- kurzfristig, für bis zu 10 Tage, Angehörige zu pflegen
- für bis zu 6 Monate von der Arbeit befreien zu lassen
- die Arbeitszeit für bis zu 24 Monate zu reduzieren

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen gibt es bestimmte Voraussetzungen, Ergänzungen und Einschränkungen.

Bitte informieren Sie sich und lassen Sie sich beraten.

Weitere Informationen erhalten Sie:

- Im Internet: www.wege-zur-pflege.de
- In der Broschüre **Bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege. Neue gesetzliche Regelung ab 1.1.2015** und im Flyer **Bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege. Neue gesetzliche Regelungen ab 1.1.2015** in Deutsch und Türkisch des *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)* unter www.bmfsfj.de

→ Service → Publikationen

→ im Suchfeld „Pflege“ eingeben

WWW.



Im „Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit“ ist festgelegt:

Vorschriften des Jugendschutzes (Auszug)		■ nicht erlaubt					
Geschützte Altersgruppen		Kinder unter 14 Jahren ohne in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		Jugendliche ab 14 unter 16 Jahren ohne in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		Jugendliche ab 16 unter 18 Jahren ohne in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person	
Gefährdungsbereiche		Ausnahmsweise erlaubt					
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten	■	■	■	■	bis 24 Uhr	in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs.4).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs	■	■	■	■	■	■
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco	■	■	■	■	bis 24 Uhr	Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs.4).
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	■	bis 24 Uhr	■	bis 24 Uhr	Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs.4).
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen	■	■	■	■	■	bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§ 6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben	■	■	■	■	■	Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	■	■	■	■	■	■
§ 9 Abs. 1.1	Abgabe und Verzehr brantweinhaltiger Getränke (auch alk. Mixgetränke oder überwiegend brantweinhaltige Lebensmittel)	■	■	■	■	■	■
§ 9 Abs. 1.2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä.	■	■	■	***	■	*** in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) (§ 9 Abs. 2)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■	■	■	■
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 J.	ab 6 Jahre bis 20 Uhr	■	bis 22 Uhr	■	bis 24 Uhr	Filme, die mit „Info-“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1) bei Filmen „ab 12 Jahren“ Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern, Vormund) (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ab 6/12/16 J.	■	■	■	■	■	Datenträger, die mit „Info-“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§ 12 Abs. 1).



Schulische Bildung und Studium



Schulpflicht

In Deutschland gibt es *Schulpflicht*: Das bedeutet, dass jedes Kind zur Schule gehen muss. In der Regel kommen Kinder in dem Jahr in die Schule, in dem sie bis zum 30. September ihren 6. Geburtstag haben. Sonderregelungen sind entsprechend der Entwicklung des Kindes möglich.

Im Land Brandenburg umfasst die *Schulpflicht* die zehnjährige *Vollzeitschulpflicht* und die anschließende *Berufsschulpflicht*.

Wichtig!

Sollten Sie mit einem oder mehreren Kindern im Alter von über 5 Jahren eingereist sein, melden Sie sich umgehend bei der Schule Ihres Wohnortes!

Einschulung

Wenn Ihr Kind 5 Jahre alt ist, gehen Sie zur örtlich zuständigen *Grundschule* und melden Ihr Kind an. Wenn Sie schon länger in Brandenburg gemeldet sind, bekommen Sie einen Brief mit Informationen zur Anmeldung. Die Adresse der zuständigen Schule erfahren Sie ansonsten in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes oder über eine Beratungsstelle.

In der *Kindertagesstätte* können kleine Kinder bis zur Einschulung wesentliche sprachliche und motorische Fähigkeiten lernen. Diese Fähigkeiten sind auch wichtig für einen guten Start in der Schule. (Weitere Informationen zu Kindertagesstätten Kapitel „Familie“, Abschnitt „Betreuung“)

Vor der Anmeldung in der Schule muss Ihr Kind eine *Sprachstandsfeststellung* machen. Bei diesem Test wird geprüft, ob Ihr Kind schon ausreichend Deutsch kann, um am regulären Schulunterricht teilnehmen zu können.

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihr Kind besondere Förderung braucht, können Sie bereits im Jahr vor der Einschulung einen Antrag stellen. So kann die Förderung möglichst früh beginnen. Förderung ist möglich bei:

- besonderen Problemen beim Lernen, im Verhalten, oder mit der Sprache
- geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung

Nach der Anmeldung an der Schule gibt es eine ärztliche Untersuchung. Dabei wird die bisherige Entwicklung Ihres Kindes eingeschätzt und gegebenenfalls ein Förderbedarf festgestellt.

Schließlich entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme in die Schule. Diese Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Weitere Informationen zur Einschulung:

www.mbjs.brandenburg.de

→ Bildung → Bildung von A bis Z

→ Anmeldung an Schulen

WWW.

Informationen und Unterstützung bekommen Sie auch bei einer örtlichen Beratungsstelle, wie einer *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)* oder einem *Jugendmigrationsdienst (JMD)*.

Schularten

Es gibt grundsätzlich **staatliche Schulen** und **staatlich anerkannte Privatschulen**.

Kosten:

Der Schulbesuch an staatlichen Schulen ist kostenlos. Für Privatschulen müssen Eltern in der Regel, oft abhängig vom Einkommen, *Schulgeld* bezahlen.

In Deutschland ist die schulische Bildung Aufgabe der Bundesländer: Das Schulsystem hat somit in jedem Bundesland Besonderheiten. Die grundsätzliche Schullaufbahn ist jedoch in allen Bundesländern ähnlich. Auch Schulabschlüsse werden von den Bundesländern gegenseitig anerkannt.

In Brandenburg gibt es folgende Schularten und Besonderheiten:

> Grundschule (Primarstufe)

In Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

An zahlreichen Schulen gibt es eine so genannte **Flexible Schuleingangsphase (FLEX)**. Diese ermöglicht allen Kindern trotz unterschiedlicher Lernvoraussetzungen einen erfolgreichen Schulstart. Zu diesem Zweck werden Lerngruppen gebildet, in denen die Kinder 1, 2 oder 3 Jahre lernen. Ziel ist es, dass die Kinder danach gut vorbereitet in die 3. Klasse gehen. Am Ende der *FLEX* wird auch geprüft, ob ein Kind im Anschluss spezielle Förderung braucht.

Auch Klassenfahrten, Wandertage, Schulfeste sind schulische Veranstaltungen. Ihr Kind sollte folglich daran teilnehmen. Auch die Motivation am Lernen sowie die Zusammenarbeit der Schüler und Schülerinnen wird gestärkt. Außerdem wird die sprachliche Entwicklung Ihres Kindes unterstützt.

> Vorbereitung auf eine weiterführende Schule

Wenn Ihr Kind in der 6. Klasse ist, werden Sie als Eltern von der Schule über Möglichkeiten der Fortsetzung der Schulbildung an einer *weiterführenden Schule* individuell beraten. Die Beratung basiert auf den bisherigen schulischen Leistungen und den persönlichen Voraussetzungen Ihres Kindes. Nach der Beratungszeit stellt die Schule ein **Grundschulgutachten** aus. Dieses ist die Grundlage für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule.

Besonders begabte Kinder können an einigen Orten bereits ab der 5. Klasse in sogenannte *Leistungs- oder Begabungsklassen* der *Gymnasien* und *Gesamt-*

Weitere Informationen zu den Bildungsgängen:

www.mbjs.brandenburg.de

→ Bildung → Bildungsgänge

WWW.

schulen übernommen werden. Bei Interesse sprechen Sie zu Beginn der 4. Klasse mit der Klassenlehrkraft Ihres Kindes.

In Deutschland sind die Schule und die Eltern gemeinsam für die Bildung und Erziehung zuständig. Damit Sie Ihr Kind optimal unterstützen können, ist es wichtig, dass Sie mit den Lehrerinnen und Lehrern regelmäßig über die Entwicklung Ihres Kindes sprechen! An allen Schulen in Brandenburg gibt es dafür **Elternabende** und **Elterngespräche**. Auch sonst können Sie jederzeit einen Gesprächstermin vereinbaren. Um sich mit anderen/weiteren Eltern auszutauschen, sprechen Sie mit der **Elternvertretung** an der Schule!

› Weiterführende Schulen (Sekundarstufe I und II)

Die weiterführenden Schulen umfassen die Klassen 7 bis 10 (auch *Sekundarstufe I* oder kurz *Sek I* genannt) sowie die Klassen 11 und 12 (auch *Sekundarstufe II* oder kurz *Sek II*). Nach Abschluss der *Sekundarstufe I* kann Ihr Kind die *Sekundarstufe II* an einer weiterführenden *allgemeinbildenden Schule* oder an einem *Oberstufenzentrum* besuchen.

In Brandenburg gibt es 3 Arten von **weiterführenden allgemeinbildenden Schulen**:

- An der **Oberschule (nur Sek I)** werden Schülerinnen und Schüler in den Klassen 7 bis 10 unterrichtet. Diese Schulform wird empfohlen wenn Ihr Kind im Anschluss:
 - eine Berufsausbildung machen möchte
 - auf ein *berufliches Gymnasium* oder eine *Fachoberschule* gehen möchte, um später zu studieren

Mögliche Abschlüsse sind die **erweiterte Berufsbildungsreife (EBR)** und die **Fachoberschulreife (FOR)**. Außerdem kann im Anschluss die *Sekundarstufe II* einer *Gesamtschule*, eines *Gymnasiums* oder an einem *Oberstufenzentrum* besucht werden.

- Die **Gesamtschule (umfasst Sek I und Sek II)** umfasst die Klassen 7 bis 13. Sie wird empfohlen, wenn Ihr Kind zu Beginn noch nicht sicher ist, ob eine Berufsausbildung oder ein Studium besser passt. Mögliche Abschlüsse sind die **erweiterte Berufsbildungsreife (EBR)**, die **Fachoberschulreife (FOR)** und die **allgemeine Hochschulreife (AHR)**.
- Am **Gymnasium (umfasst Sek I und Sek II)** werden die Klassen 7 bis 12 angeboten. Diese Schulform wird empfohlen, wenn Ihr Kind im Anschluss ein Studium an einer *Hochschule* oder *Universität* machen möchte. Möglicher Abschluss ist die **allgemeine Hochschulreife (AHR)**.

Bei noch nicht ausreichenden Deutschkenntnissen besteht die Möglichkeit, an einem **Sonderlehrgang** für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Asyl- und Bleibeberechtigte sowie andere Zugewanderte in der **Schule des Zweiten Bildungsweges** in Cottbus teilzunehmen:
www.szbw-cottbus.de

Außerdem gibt es die **Oberstufenzentren (OSZ) (nur Sek II)**. Diese vereinen folgende berufliche Schulformen unter einem Dach: *Berufsschule*, *Berufsfachschule*, *Fachoberschule*, *Fachschule* und *berufliches Gymnasium*. Ein *Oberstufenzentrum* ist passend, wenn Ihr Kind entweder eine berufliche Ausbildung oder ein fachspezifisches Studium machen möchte. Hier sind vielseitige Bildungsgänge mit verschiedenen Abschlüssen möglich. Folglich kann Ihr Kind zum Beispiel eine *duale Berufsausbildung* (= Schule und

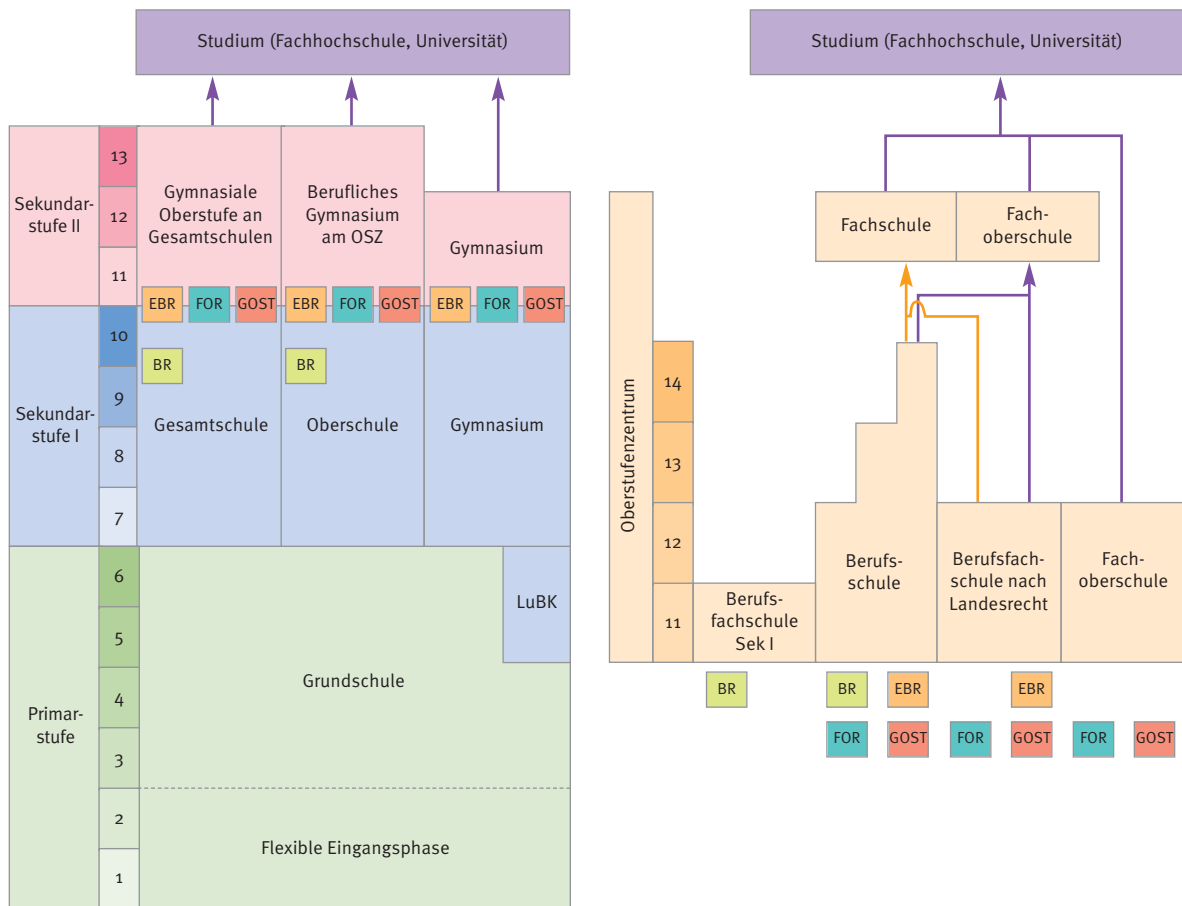


Praxis) an einer *Berufsschule* machen, eine *Berufsfachschule* zum Erwerb eines Assistentenberufes besuchen, die *Fachhochschulreife*, zum anschließenden Studium an einer *Fachhochschule* (siehe dieses Kapi-

tel, Abschnitt „Studium“), an der *Fachoberschule* erwerben oder die *allgemeine Hochschulreife (AHR)* mit berufsorientiertem Schwerpunkt an einem *beruflichen Gymnasium* machen.

Erläuterungen:

- GOST: Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- FOR: Realschulabschluss/Fachoberschulreife
- EBR: erweiterter Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife
- BR: Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife



Zentrale Angebote zur Sprachförderung

Um als junge Zugewanderte im deutschen Schulsystem gut zurechtzukommen, braucht es häufig zusätzliche Kurse oder Förderungen insbesondere zum **Deutsch lernen**. In Brandenburg stehen deshalb staatliche Förderangebote zur Verfügung. Sie können sich beim *Landeschulamt (LSA)*, den *Migrationsberatungen für erwachsene Zuwanderer (MBE)*, den *Jugendmigrationsdiensten (JMD)* oder direkt an der jeweiligen Schule informieren.

Außerdem kann Ihr Kind in Brandenburg parallel in Ihrer **Herkunftssprache und somit Muttersprache des Kindes** gefördert werden. Auch der *muttersprachliche Unterricht* für zugewanderte Schülerinnen und Schüler dient vor allem der sprachlichen Integration: Denn die Förderung der Muttersprache unterstützt den Erwerb fundamentaler, sprachübergreifender Fähigkeiten. Diese sind auch zum umfangreichen Erlernen der deutschen Sprache unerlässlich. Hauptziel des Unterrichts ist das Erlernen beziehungsweise Festigen der Sprachkenntnisse in der Muttersprache Ihres Kindes. Außerdem werden kulturelle Aspekte und Fragen thematisiert und so die Identitätsfindung Ihres Kindes im interkulturellen Lebenskontext unterstützt.

Im Auftrag des *Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS)* wird das *muttersprachliche Angebot* durch die **RAA Brandenburg** koordiniert.

Weitere Informationen:

RAA Brandenburg

Benzstraße 11/12 | 14482 Potsdam

+49 331 – 747 80 26

www.raa-brandenburg.de

→ Projekte/Programme (Flyer dort auch mindestens auf Arabisch, Persisch, Polnisch, Russisch und Vietnamesisch verfügbar)



www.

Ganztagsangebote

Der Ganztagsschulbetrieb mit **Arbeitsgemeinschaften (AGs)** und **Förderunterricht** wird an *Grundschulen* und *weiterführenden Schulen* in Brandenburg zunehmend angeboten.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Formen: Es werden Angebote der Schule und/oder einer *Kindertageseinrichtung* (auch *Hort* genannt) und/oder von anderen Anbietern zu einem Ganztagesangebot verbunden.

Wenn Sie selbst berufstätig sind beziehungsweise Ihrem Kind ein vielseitiges Freizeit- und Förderangebot bieten wollen, informieren Sie sich an der Schule!

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf Betreuung am Nachmittag. Informationen hierzu finden Sie im Kapitel „Familie“, Abschnitt „Betreuung“.

Weitere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung finden Sie im Kapitel „Medien, Kultur und Freizeit“.

Das Angebot der einzelnen Schulen ist sehr unterschiedlich. Um das für Sie und Ihr Kind passende Bildungs- und Betreuungsangebot zu finden, informieren Sie sich – zum Beispiel auf den Internetseiten der Schulen sowie vor Ort und bei anderen Eltern. Die meisten Schulen haben auch einen **Tag der offenen Tür** (oft zu Beginn des Jahres). An diesem Tag können Sie mit Ihren Kindern die Schule und das Bildungsangebot vor Ort kennenlernen.



Weitere Informationen zu schulischer Bildung in Brandenburg:

Landesschulamt (LSA):

www.lsa.brandenburg.de

Bildungsserver Berlin-Brandenburg:

www.bildung-brandenburg.de

→ Schule → Schulsuche → Schulporträts im Land Brandenburg

WWW.

Studium

In Deutschland gibt es folgende Arten von **Hochschulen**:

- Universitäten
- Technische Hochschulen
- Musikhochschulen
- Kunsthochschulen
- Pädagogische Hochschulen
- Fachhochschulen
- Verwaltungsfachhochschulen

› Voraussetzungen und Gebühren

Je nach Hochschulart und Studienrichtung sind die *allgemeine Hochschulreife*, die *fachgebundene Hochschulreife*, die *Fachhochschulreife* oder ein gleichwertiger Schulabschluss aus Ihrem Herkunftsland Voraussetzung für das Studium (siehe auch in diesem Kapitel, im Abschnitt „Schularten“ sowie im Kapitel „Arbeit und Beruf“, im Abschnitt „Anerkennung von ausländischen Qualifikationen“).

Ob Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, wissen die *Akademischen Auslandsämter* der *Hochschulen*.

Ein Teil der *Hochschulen* in Brandenburg hat die Servicestelle *uni-assist* mit der Beratung zur Bewerbung beauftragt.

An *staatlichen Hochschulen* gibt es in Brandenburg keine **Studiengebühren**. Es muss lediglich ein **Semesterbeitrag** bezahlt werden – dieser beinhaltet unter anderem das **Semesterticket** für den öffentlichen Nahverkehr. *Private Hochschulen* sind deutlich teurer. Möglicherweise kann das Studium aber über ein Stipendium finanziert werden.

Die *Otto Benecke Stiftung* unterstützt im Rahmen des *Hochschulprogrammes* junge zugewanderte Menschen beim Beginn eines Studiums oder bei der Fortsetzung eines im Ausland begonnenen *Hochschulstudiums*.

Otto Benecke Stiftung e. V. – Hochschulprogramm:

www.obs-hsp.de

WWW.

Ausbildungsförderung

Es gibt hier folgende zentrale Arten von Ausbildungsförderung:

› Staatliche Ausbildungsförderung (kurz BAföG genannt)

Studierende haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf diese staatliche Förderung für die schulische Ausbildung oder das Studium. Nach Abschluss der Ausbildung oder des Studiums muss diese Förderung in der Regel teilweise zurückgezahlt werden.

Informationen zu Voraussetzungen und Bewerbung:

www.uni-assist.de

(Umfangreiche Informationen auf Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch)

WWW.

Sollte der Antrag auf *BAföG* abgelehnt werden, holen Sie sich bitte fachkundigen Rat zum Beispiel bei dem *Studentenwerk* der jeweiligen Hochschule, der *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)*, dem *Jugendmigrationsdienst (JMD)*.

› Stipendium

Sie können sich auch um ein Stipendium bei einem staatlich unterstützten *Begabtenförderungswerk* bewerben. Voraussetzung hierfür sind in der Regel überdurchschnittliche Begabungen oder Leistungen, die Sie nachweisen müssen. Mithilfe eines Auswahlverfahrens wird über die Vergabe entschieden.

› Berufsausbildungsbeihilfe

Bei betrieblichen Berufsausbildungen kann hier ein Anspruch bestehen. Er muss bei der *Agentur für Arbeit* beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim *Amt für Ausbildungsförderung* der jeweiligen Stadt- oder Kreisverwaltung, dem *Studentenwerk* der Hochschule und bei der regionalen *Agentur für Arbeit*.

Weitere Informationen zu den *Hochschulen* und zur *Bewerbung*:

- *Internetseiten der Hochschulen und deren Auslandsämter*
- *Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD): www.daad.de* (Informationen auf Deutsch und Englisch, sowie auf den internationalen Internetseiten des *DAAD* in 25 weiteren Sprachen)

WWW.

Schulische Bildung für Erwachsene

Wenn Sie die Schule ohne Schulabschluss verlassen haben oder nachträglich einen höherwertigen Schulabschluss erwerben möchten, gibt es für Erwachsene in Brandenburg verschiedene Möglichkeiten zum Erwerb des gewünschten Schulabschlusses. Im Rahmen dieses so genannten **Zweiten Bildungsweges (ZBW)** können Sie:

- eine Einrichtung des *Zweiten Bildungsweges (ZBW)* mit festem Schulbetrieb besuchen
- selbst Lernen mit Unterstützung durch besondere Lernmedien und dem Besuch von Kursen am Wochenende im *Telekolleg*
- an einer staatlichen Prüfung (= *Nichtschülerprüfung*) teilnehmen

Erworben werden können alle allgemeinbildenden schulischen Abschlüsse der *Sekundarstufe I* und der *Sekundarstufe II* (siehe auch in diesem Kapitel, Abschnitt „Weiterführende Schulen“).

Einrichtungen des *Zweiten Bildungsweges* gibt es in allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg (siehe auch Kapitel „Arbeit und Beruf“, Abschnitt „Berufliche Weiterbildung und Umschulung“).

Weitere Informationen zu den Möglichkeiten und den Voraussetzungen finden Sie hier:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

www.mbjs.brandenburg.de

→ Bildung → Zweiter Bildungsweg

WWW.

Sie können sich auch direkt an *Einrichtungen des zweiten Bildungsweges* wenden – Kontaktdaten finden Sie auch auf der oben angegebenen Internetseite des *Ministeriums für Bildung Jugend und Sport (MBJS)*.





Arbeit und Beruf

Arbeitserlaubnis

Ob und in welchem Rahmen Sie in Deutschland arbeiten dürfen, hängt in erster Linie von Ihrer Staatsangehörigkeit ab. Wenn Sie aus einem *EU-Mitgliedstaat* kommen, dürfen Sie grundsätzlich in Deutschland arbeiten und benötigen dafür keine *Arbeitserlaubnis*. Nur für den *Neu-EU-Staat* Kroatien gelten bis (mindestens) Mitte 2015 noch Übergangsregelungen. Sie brauchen ebenfalls keine *Arbeitserlaubnis*, wenn Sie aus Lichtenstein, Island, Norwegen oder der Schweiz kommen. Wenn Sie folglich aus Kroatien oder aus einem noch nicht genannten Staat außerhalb der *EU* kommen, informieren Sie sich bitte unbedingt über die aktuellen Regelungen für Ihr Herkunftsland (siehe auch Kapitel „Ankommen in Brandenburg“).

Informationen finden Sie zum Beispiel hier:

www.erkennung-in-deutschland.de

→ Arbeiten in Deutschland

→ Aufenthalt & Arbeitsmarktzugang

(Informationen überwiegend auch auf Englisch, Spanisch, Italienisch, Romanes, Polnisch, Türkisch)

WWW.

Berufsberatung und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen

Wenn Sie in Deutschland arbeiten wollen, sind ausreichende Deutschkenntnisse wichtig. Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Sprache ausreichend zu lernen (siehe Kapitel „Ankommen in Brandenburg“, Abschnitt „Integrationskurs“).

Die so genannten regionalen **Agenturen für Arbeit** sind in Deutschland zuständig für:

- berufliche Beratung
- Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Förderung der Beschäftigungs- und Erwerbsfähigkeit
- Förderung der Berufsausbildung und beruflichen Weiterbildung
- Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung

Die Beraterinnen und Berater der *Agenturen für Arbeit* helfen somit bei der Berufswahl und bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt. Sie vermitteln passende Ausbildungsstellen oder zeigen berufliche Alternativen und Überbrückungsmöglichkeiten auf.

Grundsätzliche Informationen zu Ausbildung – insbesondere zu *dualen Modellen* (= Schule und Praxis) – in Deutschland finden Sie auch im *Elternratgeber: Ausbildung in Deutschland* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF):

Elternratgeber: Ausbildung in Deutschland:
www.bmbf.de

→ Publikationen → Elternratgeber: Ausbildung in Deutschland (verfügbar in den Sprachen Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch, Türkisch und Russisch)

WWW.

Die regionale *Agentur für Arbeit* vermittelt Arbeitssuchende in freie Arbeitsstellen. Sie können dort auch eigenständig und kostenlos an Internet-Arbeitsplätzen nach freien Arbeitsstellen suchen.

Unter bestimmten Umständen kann die *Agentur für Arbeit* Ihre Arbeitssuche finanziell unterstützen: zum Beispiel durch die Übernahme von Bewerbungskosten. Informieren Sie sich dort deshalb frühzeitig über alle Möglichkeiten der Kostenerstattung!

Neben den *Agenturen für Arbeit* gibt es auch private Arbeitsvermittlungen. Diese sind jedoch nur dann kostenfrei, wenn Sie einen **Vermittlungsgutschein** von der *Agentur für Arbeit* vorlegen können.

Im Rahmen Ihrer Zuständigkeit veranlassen die *Agenturen für Arbeit* auch die Zahlung von:

- finanziellen Leistungen zur **Arbeitsförderung**: zum Beispiel als Unterstützung bei Berufsausbildun-

gen, beruflicher Weiterbildung und Existenzgründungen sowie Zahlung von Zuschüssen zu Lohn- und Eingliederungskosten und Bereitstellung von sogenannten *Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen*

- Sogenannten **Entgeltersatzleistungen** wie *Arbeitslosengeld* und *Insolvenzgeld*

Die *Familienkassen* der *Agentur für Arbeit* zahlen auf Antrag **Kindergeld** und einen **Kinderzuschlag** (siehe Kapitel „Familie“, Abschnitt „Kindergeld und Kinderzuschlag“).

Weitere Informationen bei der **Bundesagentur für Arbeit** (Informationen teilweise auch auf Englisch und Französisch)

- thematische Informationen:

www.arbeitsagentur.de

→ Bürgerinnen und Bürger

- Adressen der *Agenturen für Arbeit*, *Jobcenter*, *Familienkassen* in Brandenburg:

www.arbeitsagentur.de

→ Dienststellen vor Ort → Brandenburg

- und kostenlos unter der Telefonnummer 0800 – 455 55 00 von Montag bis Freitag 8:00 – 18:00 Uhr

WWW.

Spezielle **Berufsinformationszentren (BIZ)** der *Agenturen für Arbeit* bieten Ihnen oder Ihrem jugendlichen Kind umfassende Informationen zu den Themen Arbeit und Beruf, Ausbildung und Studium sowie Bewerbung.

Berufsinformationszentren:

www.arbeitsagentur.de

→ Bürgerinnen und Bürger → Arbeit und Beruf

→ Berufswahl

WWW.



Es kann dort anhand zahlreicher Informationen vor Ort sowie im Internet recherchiert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Sie dabei gerne. Auch die Erstellung von Bewerbungsunterlagen ist an speziellen PCs möglich.

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Sie erhalten die finanzielle Grundsicherung für Arbeitssuchende beim *Jobcenter*.

Adressen vor Ort:

- www.arbeitsagentur.de
Dienststellen vor Ort → Brandenburg
- und kostenlos unter der Telefonnummer
0800 – 455 55 00 von Montag bis Freitag
8:00 – 18:00 Uhr

WWW.

Die **Jobcenter** sind die regionalen Einrichtungen, in der die *Agentur für Arbeit* und die Kommunen gemeinsam die *Grundsicherung*, das heißt **Arbeitslosengeld II**, umsetzen.

Fallmanagerinnen und -manager betreuen und beraten in den regionalen *Jobcentern* arbeitssuchende Empfängerinnen und Empfänger von *Arbeitslosengeld II*. Sie unterstützen diese auch bei der Suche eines Arbeitsplatzes. Zur Verfügung stehen den *Jobcentern* auch die Leistungen der *Arbeitsförderung*, wie sie die *Agenturen für Arbeit* erbringen. Ziel ist es, künftig den Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten zu können. Weitere Informationen erhalten Sie vor Ort in den regionalen *Jobcentern*.

Eigenständige Arbeitsuche und Bewerbung

Ihre Eigeninitiative spielt bei der Arbeitsplatzsuche eine sehr entscheidende Rolle. Sie sollten die Möglichkeit nutzen, in Zeitungen oder Internetbörsen nach Stellenangeboten zu suchen. Sie können aber auch mögliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber direkt über sogenannte *Initiativbewerbungen* kontaktieren. Ausschlaggebend für Ihre erfolgreiche Suche nach einem Arbeitsplatz sind vor allem ansprechende und aussagekräftige **Bewerbungsunterlagen**. Die meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erwarten eine schriftliche Bewerbung mit einem Anschreiben. Dieses Anschreiben sollte auf Sie persönlich und die gewünschte Stelle zugeschnitten sein. Diesem Schreiben sollten Ihr Lebenslauf mit Foto sowie alle weiteren Unterlagen beigefügt sein, die eine Beurteilung Ihrer Qualifikation zulassen. Die Zeugnisse und weitere Dokumente sollten Sie als Kopie der Originale und möglichst auch eine Übersetzung ins Deutsche beilegen (siehe Kapitel „Ankommen in Brandenburg“, Abschnitt „Urkunden und Dokumente“).

Die Bewerbungsunterlagen umfassen grundsätzlich:

- ein Anschreiben in Briefform
- einen Lebenslauf mit Foto und Unterschrift
- Zeugnisse, Referenzen und Arbeitsnachweise (Kopien der Originale und möglichst auch deutsche Übersetzungen)

Erkundigen Sie sich unbedingt nach den gängigen Bewerbungsstandards und nehmen Sie zum Beispiel an einem Bewerbungstraining teil.

Adressen hierfür erhalten Sie bei den regionalen *Agenturen für Arbeit*. Die regionalen *Migrationsberatungen für erwachsene Zuwanderer (MBE)* und *Jugendmigrationsdienste (JMD)* helfen Ihnen ebenfalls.

Anerkennung von ausländischen Qualifikationen

Die *Anerkennung* oder auch *Bewertung* ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse ist wesentlich für eine Beschäftigung im Land Brandenburg, die Ihren Qualifikationen entspricht.

Anerkennung heißt, dass Ihre Qualifikation auf Gleichwertigkeit mit einer in Deutschland möglichen Qualifikation geprüft wird. Eine solche *Anerkennung* ist zwingend erforderlich, wenn Sie in einem so genannten *reglementierten Beruf* in Deutschland arbeiten möchten. Sie kann auch sonst sinnvoll sein. Eine **Bewertung** beschreibt hingegen lediglich Ihre Qualifikation und bescheinigt deren berufliche oder akademische Verwendungsmöglichkeiten.

Die Dauer der Verfahren kann stark variieren. Deshalb sollten Sie so bald wie möglich die *Anerkennung* oder auch *Bewertung* der mitgebrachten Qualifikation veranlassen. Hierfür sollten Sie zuerst Ihre vorhandenen Zeugnisse und Dokumente von vereidigten Übersetzerinnen und Übersetzern ins Deutsche übertragen und anschließend amtlich beglaubigen lassen (siehe Kapitel „Ankommen in Brandenburg“, Abschnitt „Urkunden und Dokumente“).

Voraussetzung für das sogenannte **Anerkennungsverfahren** ist der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, die nicht in Deutschland erworben wurde. Und Sie müssen in Deutschland arbeiten wollen. Eine deutsche Staatsbürgerschaft oder ein *Aufenthaltstitel* sind für die *Anerkennung* Ihrer beruflichen Qualifikation nicht notwendig (siehe auch Kapitel „Ankommen in Brandenburg“, Abschnitt „Aufenthaltsstatus“).

Grundsätzlich gibt es **reglementierte** und **nicht reglementierte Berufe**.

Die Ausübung der **reglementierten Berufe** ist an Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden. Für diese ist

Wenn Sie wissen wollen, ob eine *Anerkennung* möglich oder sogar notwendig ist und was Sie beim Verfahren beachten müssen, können Sie sich bei der **Anerkennungsberatungsstelle** im Rahmen des **IQ-Netzwerkes Brandenburg** informieren:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF)

Referat Migration, Integration

Haus S | Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 |
14467 Potsdam

www.brandenburg.netzwerk-iq.de

→ Anerkennung von Abschlüssen

→ Beratungsstellen

eine *Anerkennung* durch eine Behörde oder Kammer zwingend notwendig. Viele dieser *reglementierten Berufe* finden Sie im medizinischen und sozialen Bereich. Im handwerklich-technischen Bereich ist vor allem die selbstständige Berufstätigkeit reglementiert. Die zuständige *Anerkennungsstelle* prüft, ob Ihre ausländischen Qualifikationen gleichwertig mit den für die Berufsausübung in Deutschland notwendigen Qualifikationen sind. Nur wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt wird, können Sie den *reglementierten Beruf* (selbstständig) ausüben. Weitere Informationen zur *Anerkennung* finden Sie auch hier:

Wegweiser zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen:

www.integrationsbeauftragte.brandenburg.de

(Informationen auch auf Englisch, Polnisch, Russisch)



Anerkennung in Deutschland:

www.anererkennung-in-deutschland.de

(Informationen überwiegend auch auf Englisch, Spanisch, Italienisch, Romanes, Polnisch, Türkisch)

Auch helfen Ihnen die *regionalen Migrationsberatungen für erwachsene Zuwanderer (MBE)* oder *Jugendmigrationsdienste (JMD)* weiter.

WWW.

In Deutschland sind jedoch die **meisten Berufe nicht reglementiert**. Eine *Anerkennung* ist zur Aufnahme der Tätigkeit nicht notwendig. Dies bedeutet aber auch, dass Sie keinen Anspruch auf eine formelle *Anerkennung* Ihrer ausländischen Qualifikationen haben (Eine Ausnahme gilt für Berechtigte nach dem *Bundesvertriebenengesetz*: Diesen steht ein *Anerkennungsverfahren* gesetzlich zu).

Allerdings erstellen die *Handwerks-, Industrie- und Handelskammern* in Brandenburg für den *nicht reglementierten* Bereich freiwillige Stellungnahmen zur besseren Einschätzung ausländischer Qualifikationen.

Wenn Sie einen *nicht reglementierten* akademischen Beruf ausüben möchten, können Sie Ihre ausländischen Hochschulabschlüsse durch die *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* bewerten lassen.

Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

53117 Bonn | zab@kmk.org

www.kmk.org/zab

WWW.

Berufliche Weiterbildung und Umschulung

Der aktuelle Arbeitsmarkt fordert von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine qualifizierte Ausbildung, ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit sowie die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung. Das so genannte „*lebenslange Lernen*“ wird immer wichtiger. Lassen Sie sich nicht entmutigen, wenn eine in Ihrem Heimatland erworbene Berufsausbildung nicht ausreicht, um Ihre Erwartungen und Wünsche bezüglich eines Arbeitsplatzes auch in Deutschland zu erfüllen! Ihre persönliche Bereitschaft zur Weiterbildung ist unverzichtbar, um möglichst schnell den Schritt ins Berufsleben zu schaffen.

Im Rahmen der **Erwachsenenbildung** können Sie nicht nur Abschlüsse von Schulen und Hochschulen erwerben (siehe Kapitel „*Schulische Bildung und Studium*“, Abschnitt „*Schulische Bildung für Erwachsene*“). Sie können auch Berufsausbildungen und Qualifikationen in Fort- und Weiterbildungen machen. Es gibt:

- Tages- oder Abendkurse sowie Seminare
- Umschulungsprogramme
- Fernunterricht von zu Hause aus (zum Beispiel per E-Learning)

Volkshochschulen bieten an vielen Orten ein meist relativ preiswertes Bildungsprogramm in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen an (Kontakt im Kapitel „*Medien, Kultur und Freizeit*“, Abschnitt „*Volkshochschulen*“).

Darüber hinaus sind die *Agenturen für Arbeit* und die *Jobcenter* an Ihrem Wohnort ein wichtiger Ansprechpartner bei Fragen zur beruflichen Weiterbildung. Hier stehen Ihnen möglicherweise Qualifizierungs-, Umschulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie Praktikumsplätze bis hin zu speziellen Eingliederungslehrgängen für junge Erwachsene offen.

Mehr Informationen erhalten Sie bei den regionalen *Agenturen für Arbeit*, im örtlichen Telefonbuch und unter:

Weiterbildung Brandenburg:

Wetzlarer Str. 52 | 14482 Potsdam
weiterbildung@zab-brandenburg.de
www.wdb-brandenburg.de



Bildungsserver Berlin-Brandenburg:

www.bildung-brandenburg.de

→ Weiterbildungsportal

WWW.

Angestellte Erwerbstätigkeit

Im Arbeitsvertrag wird in der Regel ein **Brutto-Gehalt** vereinbart. Von diesem Brutto-Gehalt werden **Sozial-abgaben** (siehe Kapitel „Versicherungen“, im Abschnitt „Sozialversicherung“) und **Steuern** abgezogen. Diese muss der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin direkt an den Versicherungsträger und das *Finanzamt* abführen. Ausgezahlt wird Ihnen dann das **Netto-Gehalt** per Überweisung auf Ihr Konto. *Brutto-* und *Netto-Gehalt* sind in Ihrer **Gehaltsabrechnung** aufgeführt.

› Sozialversicherung und Steuern bei Angestellten

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer muss einen **Sozialversicherungsausweis** haben, der bei bestimmten Berufen mitgeführt werden muss. Den *Sozi-*

Diese können unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel mit sogenannten Bildungsgutscheinen gefördert werden.



alversicherungsausweis erhalten Sie bei Ihrer *Rentenversicherung*. Bei erstmaliger Erwerbstätigkeit meldet Sie der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin dort an und Sie erhalten den *Sozialversicherungsausweis* und eine *Sozialversicherungsnummer*.

Wer eine Arbeit aufnimmt, wird durch den Arbeitgeber beim *Finanzamt* angemeldet und vom *Finanzamt* in eine **Lohnsteuerklasse** eingestuft. Die Informationen zur steuerlichen Einstufung, das heißt die **Elektronischen LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)**, werden dort elektronisch gespeichert.

Die **Steuern** (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, eventuell Kirchensteuer) werden automatisch jeden Monat vom *Brutto-Gehalt* abgezogen. Der Steuersatz hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Je nach Familienstand (zum Beispiel ledig oder verheiratet) und Einnahmen erfolgt die Einstufung in eine von 6 Steuerklassen (I-VI). Am Ende des Jahres kann mit der *Steuererklärung* eine Erstattung von bereits vom *Brutto-Gehalt* automatisch bezahlter Steuern beantragt werden. Dies ist online mit der **elektronischen Steuererklärung (Elster)** möglich.

Es gibt die Möglichkeit Freibeträge für das jeweils kommende Jahr zu beantragen, zum Beispiel bei hohen Ausgaben für die Fahrt zur Arbeit oder Kinderbetreuung. Formulare dafür sind online bei Ihrem *Finanzamt* erhältlich.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie kostenpflichtig bei einem **Lohnsteuerhilfeverein** oder einer *Steuerberatung* Ihrer Wahl. Kostenfreie Informationen und alle Formulare erhalten Sie beim zuständigen *Finanzamt*.

Steuern in Brandenburg – Finanzämter, Formulare und Elster:

www.finanzamt.brandenburg.de

WWW.



Selbstständige Erwerbstätigkeit

Sollten Sie eine selbstständige Existenz gründen wollen, ist die solide Vorbereitung Ihrer Gründung die Grundlage für Ihren späteren unternehmerischen Erfolg. Durch hilfreiche Informationen und eine gute Beratung im Vorfeld der Existenzgründung können Sie mögliche Fehler vermeiden und das Risiko des Scheiterns reduzieren.

Es gibt **gesetzliche Regelungen** (im *Aufenthaltsgesetz* und *Freizügigkeitsgesetz/EU*) dazu, ob Sie in Brandenburg selbstständig tätig sein dürfen. Informieren Sie sich bei Interesse hierzu und lassen Sie sich über Möglichkeiten der Existenzgründung beraten!

› Sozialversicherung und Steuern bei Selbstständigkeit

Als selbstständig Tätige entscheiden Sie grundsätzlich selbst über die Höhe und Form Ihrer *Sozialversicherung* (siehe Kapitel „Versicherungen“, Abschnitt „Sozialversicherung“). Sie müssen jedoch immer eine *Krankenversicherung* haben. Waren Sie zuvor gesetzlich krankenversichert, können Sie dort versichert bleiben. Ab einer bestimmten Einkommenshöhe können Sie auch in eine private *Kranken-* und *Pflegeversicherung* wechseln. Sie entscheiden grundsätzlich selbst über den Abschluss einer *Rentenversicherung* zur Altersabsicherung sowie *Unfallversicherung*. Unter bestimmten Bedingungen besteht jedoch eine Pflicht zur *Rentenversicherung*.

Sie müssen sich beim *Finanzamt* anmelden und sind verpflichtet, eine *Steuerklärung* zu machen. Die von Ihnen zu bezahlenden Steuern sind dann vor allem abhängig von der Form Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit und Höhe des Einkommens.

Weitere Informationen und Unterstützung zur beruflichen Existenzgründung erhalten Sie bei Ihrer regionalen *Agentur für Arbeit* und bei dem überregional tätigen *Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten*:

Lotsendienst für Migrantinnen und Migranten:



Social Impact gGmbH

Schiffbauergasse 7 | 14467 Potsdam

Tel. +49 331 – 620 79 44 oder +49 331 – 2010710

www.lotsendienst.socialimpact.eu

(Kurzinformationen auch auf Arabisch, Polnisch, Russisch und Vietnamesisch)

WWW.



Versicherungen



Deutsche Sozialversicherung

Die *Deutsche Sozialversicherung* ist eine gesetzliche *Sozialversicherung*, die finanziellen Schutz bei Risiken wie Arbeitslosigkeit, Erwerbslosigkeit, Krankheit, erforderliche Pflege und im Falle eines Unfalls bietet.

Für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** ist die *gesetzliche Sozialversicherung* Pflicht. Eine Hälfte der Beiträge für die *gesetzliche Sozialversicherung* zahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber. Die andere Hälfte bezahlen Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.

Es gibt 2 Ausnahmen:

- Für die *Krankenversicherung* zahlen Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer etwas mehr.
- Die Beiträge für die *Unfallversicherung* bezahlt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber komplett.

Die Höhe der Beiträge ist abhängig von Ihrem Einkommen. Ihre Beiträge werden automatisch von Ihrem Gehalt einbehalten und in die *Sozialversicherung* einbezahlt.

Zur *Deutschen Sozialversicherung* gehören 5 Versicherungen:

- *Arbeitslosenversicherung*
- *Rentenversicherung*
- *Krankenversicherung*
- *Pflegeversicherung*
- *Unfallversicherung*

› Arbeitslosenversicherung

Wer unverschuldet arbeitslos wird, erhält Unterstützung vom Staat. Ein Teil der Unterstützung ist eine finanzielle Hilfe. Weitere Informationen zur Arbeitslosenversicherung finden Sie im Kapitel „Arbeit und Beruf“.

Als **Selbstständige oder Selbstständiger** müssen sie sich in der Regel selbst um Ihre Absicherung kümmern. Lassen Sie sich hierzu beraten (weitere Informationen auch im Kapitel „Arbeit und Beruf“, Abschnitt „Selbstständige Erwerbstätigkeit“).

Beratung und Hilfe:

www.gruendungsnetz.brandenburg.de

- Existenzgründung → Beratung und Hilfe
- Starthelfer

Informationen zu Versicherungen:

www.gruendungsnetz.brandenburg.de

- Existenzgründung → Finanzielle Voraussetzungen → Versicherungen

BIUF e. V. bietet für ausländische Unternehmerinnen und Unternehmer in Brandenburg, neben anderen Angeboten, Fortbildungen zum Thema an: www.biuf.de

→ Projekt IQ

Telefon: +49 331 – 270 01 60

» Arbeitslosengeld I

Wer seine Arbeit verliert und davor mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war, kann einen Antrag auf *Arbeitslosengeld I* stellen. Die *Agentur für Arbeit* prüft, ob Sie die Voraussetzungen für *Arbeitslosengeld I* erfüllen. Dieses *Arbeitslosengeld* erhalten Sie für maximal 12 Monate. Ab einem Alter von 50 Jahren steigt der Anspruch auf 15 Monate, ab 55 Jahren auf maximal 18 Monate und ab 58 Jahren auf maximal 24 Monate.

WICHTIG:

Spätestens 3 Monate bevor Ihre Beschäftigung endet, müssen Sie sich persönlich oder online bei der *Agentur für Arbeit* melden und mitteilen, dass sie Arbeit suchen.

Wenn Sie diese Frist nicht einhalten können, müssen Sie sich spätestens 3 Tage nachdem Sie von der Kündigung wissen, melden. Am 1. Tag Ihrer Arbeitslosigkeit müssen Sie sich außerdem **persönlich** bei Ihrer regionalen *Agentur für Arbeit* melden. Halten Sie diese Schritte nicht ein, riskieren Sie eine Sperrzeit in der Sie kein Geld erhalten!

Zuständig für das *Arbeitslosengeld I* ist die **Agentur für Arbeit** in Ihrer Region.

» Arbeitslosengeld II

Bei einer **längeren Arbeitslosigkeit** haben Sie Anspruch auf *Arbeitslosengeld II* (im Alltag meist **Hartz IV** genannt). *Arbeitslosengeld II* erhalten auch Menschen, deren Einkommen nicht hoch genug ist, um alle Kosten für den Lebensunterhalt zu decken. Das *Arbeitslosengeld II* wird so lange gezahlt, wie Sie keine Arbeit finden und Sie kein ausreichendes Einkommen haben, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Anspruch auf *Arbeitslosengeld II* haben grundsätzlich

auch Personen ohne deutschen Pass, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und über eine *Arbeitserlaubnis* verfügen. Informationen über weitere Voraussetzungen und Einschränkungen erhalten sie bei der *Agentur für Arbeit*.

Sie erhalten *Arbeitslosengeld II* beim regionalen **Jobcenter**.

Informationen zu den Leistungen der *Agenturen für Arbeit* und der *Jobcenter*: **Bundesagentur für Arbeit, 0800 – 455 55 00 (kostenlos)**

Auf den Internetseiten der Arbeitsagentur finden Sie:

- Informationen zum *Arbeitslosengeld I* und *Arbeitslosengeld II*: **www.arbeitsagentur.de** → Bürgerinnen und Bürger → Arbeitslosigkeit
- Merkblätter zum *Arbeitslosengeld II* (auch in Englisch, Russisch und Türkisch)
- Ausfüllhinweise zum Antrag auf *Arbeitslosengeld II* (in vielen Sprachen)

Beides unter **www.arbeitsagentur.de** → Schnellzugriff → Formulare → Übersetzungen
Informationen und Beratung erhalten Sie auch bei der *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)*.

› Rentenversicherung

Durch die Pflichtbeiträge zur *Rentenversicherung* erwerben Sie einen gewissen **Rentenanspruch** im Alter. Das reguläre *Renteneintrittsalter* liegt zurzeit bei etwas mehr als 65 Jahren. Bis zum Jahr 2029 wird dieses schrittweise auf 67 Jahre erhöht. Ab dem Jahr 2029 gilt diese Altersgrenze dann für alle ab 1967 Geborenen. Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen: Zum Beispiel wenn Sie besonders lange Beiträge in die *Rentenversicherung* einbezahlt haben.

Um einen Antrag auf gesetzliche Rente zu stellen, müssen Sie zudem eine *Mindestversicherungszeit* von 5 Jahren erfüllen.

Die Höhe der gesetzlichen Rente ist niedriger als Ihr Einkommen. Daher sollten Sie diese durch eine private *Altersvorsorge* ergänzen.

Sie können sich beraten lassen:

- *Deutsche Rentenversicherungsanstalt Berlin-Brandenburg:*

www.deutsche-rentenversicherung.de

→ Services → Kontakt und Beratung

→ Beratung → Beratung in meiner Nähe:

Postleitzahl Ihres Wohnortes eingeben
Informationen auch auf Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Spanisch, Türkisch unter:

www.deutsche-rentenversicherung.de

→ Services → Kontakt und Beratung

→ International

- *Verbraucherzentrale Brandenburg:*

www.vzb.de

→ Beratung → Persönliche Beratung

Die *Verbraucherzentrale* in Frankfurt/Oder berät auch auf Polnisch.

- Das kommunale *Versicherungsamt* in Ihrer Region berät Sie kostenlos zur *Sozialversicherung*.

WWW.

› Krankenversicherung

Bis zu einem bestimmten Einkommen (dieses wird als *Jahresarbeitsentgeltgrenze* bezeichnet) ist die Zugehörigkeit zu einer *gesetzlichen Krankenversicherung* Pflicht.

Wenn Sie mehr verdienen, können Sie entscheiden, ob Sie lieber in eine *private Krankenversicherung* wechseln möchten.

Es ist nicht möglich auf den *Krankenversicherungsschutz* zu verzichten.

Die *gesetzliche Krankenversicherung* übernimmt die Kosten, wenn Sie und Ihre Familie krank sind. Außerdem übernimmt die *Krankenversicherung* die Kosten für Maßnahmen der *Gesundheitsvorsorge* (zum Beispiel Zahnarzt, Krebsvorsorge), von *Rehabilitationsmaßnahmen* und der Kosten der Geburt Ihrer Kinder. Die *Krankenkasse* zahlt auch *Krankengeld*, wenn sie über einen bestimmten Zeitraum nicht arbeiten können.

Kinder sind in der gesetzlichen *Krankenversicherung* *beitragsfrei* mitversichert, wenn Sie einer *gesetzlichen Krankenkasse* angehören.

Sind Sie selbstständig tätig, können Sie entscheiden, ob Sie einer gesetzlichen oder *privaten Krankenversicherung* angehören möchten.

Private Krankenversicherungen unterscheiden sich häufig in ihren Beiträgen und Leistungen. Vergleichen Sie genau, bevor Sie sich für eine *private Krankenversicherung* entscheiden.

Informationen vor Ort erhalten Sie bei der *Verbraucherzentrale* (weitere Informationen zur *Verbraucherzentrale* im Kapitel „Geld und Einkaufen“), dem *Versicherungsamt* oder bei den *Krankenkassen*.

In den *privaten Krankenkassen* sind vor allem selbstständig Tätige oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit hohem Verdienst oder Beamtinnen und Beamte versichert. Die Zugangsvoraussetzungen und Beitragshöhen erfahren sie bei den *privaten Krankenkassen* vor Ort oder im Internet.



› Pflegeversicherung

Die *Pflegeversicherung* unterstützt, wenn Sie sich wegen Krankheit oder Alter nicht mehr selbst versorgen können. Dies geschieht durch Beratung und Geldleistungen und/oder Sachleistungen.

Um Leistungen aus der *Pflegeversicherung* zu erhalten, müssen sie:

- Mindestens zwei Jahre in einer *Pflegeversicherung* versichert sein.
- Einen Antrag stellen.

Auf welche Leistungen Sie Anspruch haben, ist abhängig von Ihrer *Pflegestufe*, die den Grad der *Pflegebedürftigkeit* angibt.

Sind Sie gesetzlich krankenversichert, gehören Sie automatisch der gesetzlichen *Pflegeversicherung* an. Sollten Sie privat krankenversichert sein, müssen Sie zusätzlich eine *private Pflegeversicherung* abschließen.

Informieren Sie sich bei:

- der *gesetzlichen* oder *privaten Krankenversicherung*
- dem *Versicherungsamt* in Ihrer Region
- der *Verbraucherzentrale* vor Ort, dem regionalen *Pflegestützpunkt* (Informationen zu den *Pflegestützpunkten* im Kapitel „Gesundheit“, im Abschnitt „Schwerbehinderung“) oder den regionalen *Pflegediensten*!

› Unfallversicherung

Die gesetzliche *Unfallversicherung* unterstützt Sie bei den unmittelbaren gesundheitlichen und finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Hierzu gehören auch Unfälle, die auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause passiert sind.

Selbstständig Tätige können eine *private Unfallversicherung* abschließen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der *Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)*: **www.dguv.de**.

Informieren Sie sich bei:

- Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber
- den *Unfallkassen*: **www.dguv.de**
→ Berufsgenossenschaften/Unfallkassen/Landesverbände → Unfallkassen
- beim *Versicherungsamt* vor Ort
- der *Verbraucherzentrale*: **www.vzb.de**
→ persönliche Beratung

Haben Sie einen Arbeitsunfall oder einen Unfall auf dem Weg von und zur Arbeit müssen Sie Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin sofort informieren und sich ärztlich behandeln lassen! Beim Arzt müssen Sie unbedingt sagen, dass es sich um einen Unfall handelt, der mit Ihrer Arbeit zu tun hat!

Sach- und Personenversicherungen

Neben den gesetzlichen Pflichtversicherungen gibt es sehr viele private Versicherungen von vielen unterschiedlichen Anbietern.

Hierzu gehören:

- *Private Haftpflichtversicherung*
- *Kfz-Haftpflichtversicherung*
- *Hausratsversicherung*
- *Berufsunfähigkeitsversicherung*
- *Lebensversicherung*

› Haftpflichtversicherung

Wichtig ist eine *private Haftpflichtversicherung*. Diese zahlt bei materiellen Schäden, die Sie oder Ihre Kinder unbeabsichtigt bei anderen verursacht haben.



Mobilität und Reisen

Führerschein

Ihr ausländischer Führerschein ist nach Ihrer Einreise in der Regel 6 Monate gültig, danach brauchen Sie einen deutschen Führerschein.

Führerscheine aus EU- und EWR-Staaten sind in Deutschland gültig. Einschränkungen des Führerscheins durch den ausstellenden Staat müssen auch in Deutschland beachtet werden.

Sie sollten sich unbedingt innerhalb von 6 Monaten in Ihrer **Kfz-Zulassungsstelle** erkundigen, welche Regelungen für Sie und Ihren Führerschein gelten.

Dort wird man Ihnen sagen, ob Ihr Führerschein umgeschrieben werden kann oder ob Sie eine theoretische und praktische Prüfung bei einer zugelassenen Prüfstelle machen müssen. Je nach *Fahrschule* sind Prüfungen bei einer Niederlassung der *Technischen Prüfstelle für Kraftfahrzeugverkehr (TÜV)* oder einer Niederlassung der *DEKRA* möglich.

Weitere Informationen zu ausländischen Führerscheinen finden Sie zum Beispiel hier:

www.tuv.com → Privatkunden → Führerschein und Fahrsicherheit → Führerschein → Infos rund um den Führerschein

WWW.

Die theoretischen und praktischen Prüfungen sind zum Teil auch in Fremdsprachen möglich. Den Antrag auf Umschreibung Ihres Führerscheins müssen Sie innerhalb von 3 Jahren nach Einreise stellen.

Wenn Sie noch keinen Führerschein haben und diesen erwerben wollen, wenden Sie sich an Ihre *Fahrschule* vor Ort.

Fahrschulen sind privatwirtschaftliche Unternehmen, der Erwerb eines Führerscheines ist mit Kosten verbunden. Möglicherweise können Sie eine Ratenzahlung vereinbaren. Ist der Führerschein notwendig, um eine Arbeit aufnehmen zu können übernehmen manchmal *Jobcenter* die Kosten.

Den Führerschein müssen Sie immer mitführen, wenn Sie ein Fahrzeug fahren!



Kraftfahrzeug-Zulassung

In Deutschland dürfen Sie mit einem *Kraftfahrzeug (Kfz)* auf öffentlichen Straßen nur dann fahren, wenn es amtlich zugelassen ist. Diese Zulassung lässt sich anhand des Nummernschilds und des **Fahrzeugscheins** (formal *Zulassungsbescheinigung 1* genannt) erkennen. Für das von Ihnen benutzte Kraftfahrzeug müssen Sie immer den *Fahrzeugschein* dabei haben.

Bei der *Zulassungsbehörde* Ihres Wohnorts können Sie ein Fahrzeug amtlich zulassen. Sie benötigen dafür:

- ein gültiges *Personaldokument* (*Personalausweis* oder Ihren *Reisepass* mit einer gültigen *Meldebestätigung*)
- den *Fahrzeugbrief* (formal *Zulassungsbescheinigung Teil 2* genannt)
- die Bestätigung einer *Kfz-Haftpflichtversicherung* (siehe Kapitel „Versicherungen“, Abschnitt „Kfz-Haftpflichtversicherung“)
- Bei gebrauchten Fahrzeugen brauchen Sie zusätzlich eine Bescheinigung über die erfolgreich durchgeführte *Hauptuntersuchung (HU)*. Diese garantiert die Verkehrssicherheit und ein gesetzlich vorgeschriebenes Abgasverhalten des Fahrzeugs.

Wenn für Ihr Fahrzeug alle Anmeldevorschriften erfüllt sind, stellt die *Zulassungsbehörde* den *Fahrzeugschein* für das Fahrzeug aus.

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Gesetze und Regeln für den Straßenverkehr sind in der *Straßenverkehrsordnung (StVO)* zusammengefasst.

Folgende Grundregeln sind besonders wichtig:

- In Deutschland gilt Rechtsverkehr.
- Alle Personen im *Kraftfahrzeug* müssen sich während der Fahrt mit Sicherheitsgurten anschnallen. Kinder unter 12 Jahren oder kleiner als 150 cm müssen in einem Baby- oder Kindersitz besonders gesichert werden.
- Als Fahrerin oder Fahrer eines Autos dürfen Sie während der Fahrt nur mit einer Freisprechanlage telefonieren.
- Sie sollten grundsätzlich keinen Alkohol trinken oder Drogen konsumieren. Bereits ab einer Grenze von 0,3 Promille Alkohol im Blut müssen Sie mit einer Strafe rechnen. Die Polizei überprüft dies regelmäßig in Verkehrskontrollen.

Verstöße gegen die *Straßenverkehrsordnung* werden mit Bußgeldern und teilweise mit einem Eintrag in das *Verkehrszentralregister* in Flensburg (auch *Verkehrssünderkartei* genannt) belegt.

In besonders schweren Verstößen wird Ihnen der Führerschein entzogen und Sie dürfen in dieser Zeit kein Fahrzeug fahren.

Unfall

Haben Sie mit Ihrem Fahrzeug eine Panne oder einen Unfall, müssen Sie die Warnblinkanlage Ihres Autos anschalten und die Unfallstelle mit einem aufgestellten Warndreieck sichern.

Verlassen Sie den Unfallort nicht, ohne bei den Beteiligten Ihre persönlichen Daten zu hinterlassen und die Daten der anderen Beteiligten und Zeugen zu erfragen! Ist niemand außer Ihnen anwesend, melden Sie den Unfall der Polizei. Auf Autobahnen können Sie dazu die orangefarbenen *Notrufsäulen* benutzen.

Notrufnummer (für Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst): 112



Öffentliche Verkehrsmittel

Es gibt in Deutschland fast überall öffentliche Verkehrsmittel.

Im **Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB)** haben sich regionale und überregionale Verkehrsbetriebe zusammengeschlossen. Innerhalb von Städten und Gemeinden können Sie Linienbusse oder Straßenbahnen benutzen. Ziele in Brandenburg erreichen Sie mit Bussen, Regionalbahnen oder S-Bahnen.

› Fahrkarten

Der *Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB)* bietet Einzelfahrkarten, Tagesfahrkarten, Wochenfahrkarten, Monatsfahrkarten und Jahresfahrkarten an. Sie kaufen eine Fahrkarte für die *Tarifbereiche*, die Sie benötigen. Fahrkarten können Sie an Verkaufsstellen oder am Fahrkartenautomaten am Bahnhof kaufen. Die meisten Fahrkartenautomaten funktionieren auch in Englisch und Französisch. In Bussen können Sie Ihr Ticket auch direkt beim Fahrer kaufen.

Einige Fahrkarten werden erst durch das Abstem-
peln gültig. Erkundigen Sie sich am besten vor
Ort, wie und wo Sie diese für die Fahrt abstem-
peln und damit gültig machen können.

Können Sie bei einer Kontrolle keine gültige Fahrkarte vorzeigen, zahlen Sie ein *Bußgeld*.

› Fahrpläne

Die Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel finden Sie in Flughäfen und Bahnhöfen, an Haltestellen, in Fahrkartenverkaufsstellen oder im Internet. Sie können auch über telefonische Ansagedienste erfragt werden.

Taxis

Das Taxi ist ein relativ teures Verkehrsmittel in Deutschland. Halteplätze von Taxis finden Sie häufig in der Nähe von Bahnhöfen oder anderen viel besuchten Orten.

Sie können sich auch telefonisch ein Taxi an die gewünschte Adresse bestellen. Die Telefonnummern der *Taxi-Zentralen* finden Sie im Telefonbuch oder in den *Gelben Seiten*.

› Besondere Taxi-Angebote

Fifty-Fifty-Taxis stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung. Diese können Taxi-Gutscheine kaufen, mit denen sie nur die Hälfte des Fahrpreises zahlen. Diese Gutscheine sind dazu da, um am Wochenende oder an den Feiertagen nach dem Discobesuch günstiger nach Hause zu kommen. Die Gutscheine können Sie bei der *AOK Berlin-Brandenburg* kaufen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zu den *Fifty-Fifty-Taxis*.

www.aok-on.de

→ Regionale Angebote → Schüler

WWW.

Manche Kommunen bieten **Anruf-Sammel-Taxis** an, die den öffentlichen Personennahverkehr zu bestimmten Nacht- oder Wochenendzeiten ergänzen. Erkundigen Sie sich in Ihrer Kommune, ob dieser Service bei Ihnen vor Ort angeboten wird.

Informationen, Ticketpreise, Fahrpläne und Verbindungssuche des *Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg*: www.vvb.de (auch in Englisch)

WWW.

Vereine und Verbände

Viele Aktivitäten in Deutschland und so auch im Land Brandenburg sind über Vereine und Verbände organisiert. Dies sind Organisationen, in denen sich Mitglieder mit gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen haben.

Häufig sind Vereine *ehrenamtlich* organisiert, das heißt Mitglieder übernehmen Aufgaben im Verein freiwillig und ohne Bezahlung. Auch Kinder und Jugendliche sind häufig Mitglied im Verein.

Die *Mitgliedschaft* in einem Verein kostet einen geringen Beitrag. Als Mitglied können Sie an den Angeboten des Vereins teilnehmen. Außerdem sind Vereine passend, um **Menschen mit ähnlichen Interessen kennenzulernen und Kontakte zu knüpfen**.

Es gibt verschiedene Verbände oder Vereine. Dazu gehören zum Beispiel:

- Musikvereine
- Sportvereine
- Kegelclubs
- Kleingärtenvereine
- Selbsthilfevereine
- Naturschutzvereine

Informationen dazu, welche Vereine es bei Ihnen vor Ort gibt erhalten Sie bei Ihrem *Bürgeramt* vor Ort.

› Volkshochschulen

Volkshochschulen (VHS) bieten Kurse im Bereich der Weiterbildung an.

Häufige Themenfelder der *Volkshochschulen* sind unter anderem:

- Computerkurse
- Sprachkurse
- Gesundheitskurse (Sport, Erholung)
- Kultur, Gesellschaft, Politische Bildung

- Kochkurse
- Gestaltung (Fotografie, Zeichnen, Filzen und andere)
- Schulabschlüsse

Das Angebot der *Volkshochschule* steht allen offen. Normalerweise erscheint das Programm der *Volkshochschulen* zwei Mal im Jahr: zu Beginn des Jahres und im August.

Aus dem Programmheft suchen Sie sich einen Kurs aus und melden sich zu diesem verbindlich an. Dieses Programmheft können Sie bei der *Volkshochschule* vor Ort holen oder im Internet finden. Die Veranstaltungen haben eine unterschiedliche Länge: Manche Vorträge finden an einem Abend statt, einige Kurse dauern ein Wochenende oder mehrere Wochen. Für die Kurse zahlen Sie einen *Teilnahmebeitrag*, der jedoch niedriger ist als bei kommerziellen Anbietern.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer *Volkshochschule* vor Ort. Ein Verzeichnis aller *Volkshochschulen* in Brandenburg über das Sie zur Internetseite Ihrer *Volkshochschule* vor Ort gelangen finden Sie unter:

Brandenburgischer Volkshochschulverband e. V.
www.vhs-brb.de → Volkshochschulen

WWW.

› Sportvereine

Sportvereine sind sehr verbreitet im Land Brandenburg. Wollen Sie oder Ihr Kind Sport treiben, bietet es sich an, einem Sportverein beizutreten. Sportvereine bieten eine ganze Reihe sportlicher Aktivitäten von Fußball, Turnen, Schwimmen bis hin zu Yoga und Angeln an.

Es gibt auch kommerzielle Angebote, um Sport zu treiben, zum Beispiel Fitnesscenter. Diese sind in der Regel aber deutlich teurer.

› Musikschulen

Musikschulen bieten Ihnen und Ihren Kindern die Möglichkeit ein Instrument oder auch tanzen zu lernen oder im Chor zu singen. Es gibt sie an vielen Orten in Brandenburg. Eine Übersicht der anerkannten Musikschulen in Brandenburg finden Sie unter:

www.mwfk.brandenburg.de

→ Kultur → Musik → Anerkannte Musikschulen
im Land Brandenburg

WWW.

Ausflüge und Unternehmungen

Das Land Brandenburg bietet viele Ziele, um alleine, mit Freunden oder mit Kindern Ausflüge und Fahrradtouren zu unternehmen und zum Beispiel Museen oder Parks zu besuchen.

Der **Familienpass Brandenburg** ist ein Freizeitplaner und Gutscheinheft. Mit diesem erhalten Sie ein Jahr lang bei rund 450 Anbietern aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Bildung in Brandenburg Ermäßigung für die ganze Familie.

Weitere Informationen und Ideen für Ausflüge in Brandenburg ebenso wie Informationen zum *Familienpass Brandenburg* finden Sie unter:

www.reiseland-brandenburg.de

(auch in Dänisch, Englisch, Niederländisch, Polnisch, Tschechisch)

WWW.





Das Land Brandenburg in Deutschland

Demokratie und Wahlen

Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat: Das Handeln des Staates muss den Regeln der Verfassung (*Grundgesetz*) und den geltenden Gesetzen entsprechen.

In einer Demokratie haben alle Bürgerinnen und Bürger gleiche Rechte und Pflichten. Sie dürfen ihre Meinung frei äußern, sich versammeln und sich informieren.

Es gilt das allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlrecht für alle Bürgerinnen und Bürger, die älter als 18 Jahre sind und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Bei Kommunalwahlen und Landtagswahlen dürfen Jugendliche ab 16 Jahren im Land Brandenburg wählen. Bürgerinnen und Bürger entscheiden bei den Wahlen für jeweils 4, 5 oder 8 Jahre über die Personen und Parteien, von denen sie regiert werden wollen.

Dafür ist es wichtig, über die politischen Inhalte und Ziele aller Parteien informiert zu sein und von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Bundesweit gibt es die Wahl des *Deutschen Bundestags* und des *Europäischen Parlaments*. In Brandenburg gibt es *Kommunal- und Landtagswahlen*, die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Wahlen der Landräte. In den *Kommunalwahlen* werden die Volksvertreterinnen und -vertreter der jeweiligen Gemeinden, Ämter, kreisfreien Städte und

Landkreise gewählt. In den *Landtagswahlen* wird der Landtag in Potsdam gewählt.

Volljährige Bürgerinnen und Bürger der *EU-Staaten* haben das kommunale Wahlrecht.

In manchen Kommunen gibt es *Ausländer- oder Integrationsbeiräte*, über die Sie an kommunalen Entscheidungsprozessen teilnehmen können. Diese Beiräte werden gewählt oder berufen. Erkundigen Sie sich vor Ort in Ihrer Kommune nach den Möglichkeiten Ihrer Beteiligung!

Kern der Demokratie ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den demokratischen Parteien, den Verein, Verbänden und anderen freiwilligen Zusammenschlüssen, Religionsgemeinschaften und Kirchen.

Im *Grundgesetz* Deutschlands wird die **Religionsfreiheit** garantiert. Der Staat ist weltanschaulich neutral. Es besteht jedoch eine partnerschaftliche Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in gemeinsamen Anliegen. Der Staat darf sich nicht mit einer bestimmten Religion identifizieren und muss das Selbstbestimmungsrecht der inneren Angelegenheiten der religiösen Gemeinschaften achten. Kirchen und Religionsgemeinschaften wiederum müssen ih-

A series of horizontal dotted lines for writing, consisting of 25 lines spaced evenly down the page.



- → **BERATUNG**
- → **FORTBILDUNG**
- → **PROJEKTENTWICKLUNG
UND -BEGLEITUNG**
- → **INTEGRATIONSKONZEPTE UND
INTERKULTURELLE ÖFFNUNG**



